Die juristische Konstruktion der Reichsbank und ihre Zweckbestimmung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walther Eduard Preiswerk

Rechtskandidat aus Basel.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0080

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

Erster Abschnitt.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Preußische Bank 3

Zweiter Abschnitt.

§ 3. Gründung der Reichsbank 14

Dritter Abschnitt.

§ 4. Die Persönlichkeit der Reichsbank 24

Vierter Abschnitt.

§ 5. Die Rechte der Reichsbank 46
§ 6. Die Pflichten der Reichsbank 48
§ 7. Die Aufgaben der Reichsbank 51
§ 8. Das Vermögen der Reichsbank 54
§ 9. Der Geschäftskreis der Reichsbank 56

Fünfter Abschnitt.

§ 10. Dauer und Endigung der Reichsbank. — Schluß 58

Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von Georg Hirth, Leipzig. Jahrg. 1874/75. (zit.: Annalen.)

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. Herausgegeben von Busch, Berlin. Bd. 33—35. (zit.: Buschs Archiv.)

Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin 1909. (zit.: Beutler, Reichsbank.)

Bloch, Deutsches Reichsstaatsrecht. München 1904.

Brat, Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts. Greifswald 1898.

Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France. Paris 1899.

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. Posen 1907.

Cohn, System der Nationalökonomie. 1889 u. 1898.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl.

Courtois, Histoire de la Banque de France.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Halle 1906.

Eichmann, Die Reichsbank und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1902. (zit. Eichmann, Reichsbank.)

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. Heidelberg 1876.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1899.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1900.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Herausgegeben von K. Birkmeyer. Berlin 1904. (zit.: Birkmeyers Enzyklopädie.)

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1903.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1873. (zit.: Gierke, Genossenschaftsrecht.)

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887. (zit.: Gierke, GenTh.)

Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. Stuttgart 1892.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 30. Stuttgart 1885.

Grotefend, Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1890.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Berlin 1875. (zit.: Hartmann.)

Helfferich, Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. In Schmollers Jahrbüchern 22. Jahrg. Heft 3.

Helfferich, Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. In Schmollers Jahrbüchern 22. Jahrg. Heft 4.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905. (zit.: Hölder, Personen.)

v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. 1881.

v. Holtzendorff in der Juristischen Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins. Berlin.

Hübner, Die Banken. Leipzig 1854.

Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

Juristenzeitung, Deutsche. 5. Jahrg.

Kämmerer, Reichsbank und Geldumlauf. Berlin 1897. (zit.: Kämmerer.)

Kobner, Deutsches Reichsstaatsrecht. München 1894.

Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. Berlin 1905. (zit.: Koch, Notenbankgesetzgebung.)

Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte. München 1906.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901. (zit.: Laband, Staatsrecht.)

Lehmann, Handels-, See- und Wechselrecht. In Birkmeyers Rechtsenzyklopädie 2. Aufl. 1904.

Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique. Paris 1896.

Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888. (zit.: Lotz, Geschichte.)

Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897. (zit.: Streit.)

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1900.

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1896. (zit.: Mayer, Verwaltungsrecht.)

Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen.

Meurer, Die juristischen Personen nach dem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1883 u. 1885.

Nasse, Die Preußische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises auf Deutschland. Bonn 1866.

Niebuhr, Geschichte der Kgl. Bank in Preußen. Berlin 1848 u. 1854.

v. Philippovich, Die Deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs. In Schanzs' Finanzarchiv Bd. 3.

v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1879. (zit.: v. Poschinger, Bankwesen in Preußen.)

Die Reichsbank 1876—1900, Berlin, Reichsdruckerei, Verlag von G. Fischer, Jena. (zit.: Reichsbank.)

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1871. (zit.: v. Rönne, Staatsrecht.)
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886.
Schmidt, Die juristische Natur der Reichsbank. München 1908.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatenrechts. Leipzig 1886.
Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.
Soetbeer, Deutsche Münz- und Bankverfassung. Leipzig 1886.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1906.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.
v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.
Ströll, Das Reichsbankgesetz. Nördlingen 1875.
Tellkampf, Prinzipien des Geld- und Bankwesens. Berlin 1867.
Telschow, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Leipzig 1905.
Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.
Unger, Über die Gültigkeit von Staatsverträgen. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 4.
Wagner, Die Zettelbankreform im Deutschen Reich. Berlin 1875.
Walker, Handbuch der Nationalökonomie. Bd. 4.
Warschauer, Physiologie der deutschen Banken. Berlin 1903.
Warschauer, Die banktechnische Ausbildung der Juristen. Berlin 1908.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1897.

Quellen und Entscheidungen.

Bankarchiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. 7. Jahrg. 1907/08.
Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. (zit.: Bundesgesetzblatt.)
Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Digesten. (zit.: D.)
Bankgesetz v. 14. 3. 1875. (zit.: BankG.)
Bankordnung v. 5. 10. 1846. (zit.: BankO.)
Gesetzessammlung für die Kgl. Preußischen Staaten. 1810, 1817, 1846, 1856, 1875. (zit.: GS.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger. (zit.: Reichsanzeiger.)
Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. Herausgegeben von E. Friedberg. 9. Aufl. Leipzig 1909.
Reichsgesetzblatt.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags. 1872, 1874/75, 1889/90.
Statut der Reichsbank v. 21. 5. 1875. (zit.: Statut.)
Urteil des Kgl. Stadtgerichts zu Berlin v. 20. 10. 1862. (Deutsche Gerichtszeitung 1863.)
Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. 5. 1875. (zit.: Vertrag).

Erster Abschnitt.

§ 1.

Einleitung.

Vom Ende des 17. Jahrhunderts an versuchten viele deutsche Territorialherren, ohne daß Bedürfnis oder Wunsch der Interessenten dazu drängte, Notenbanken nach Art der Bank von England oder doch wenigstens Girobanken nach Art der Hamburger künstlich einzuführen. Diese Bestrebungen haben, soweit sie auf Gründung von Notenbanken abzielten, nirgends in Deutschland den gewünschten Erfolg gehabt.[1]) Dennoch sind aus manchen damaligen Schöpfungen Institute hervorgegangen, die auf anderen als den ursprünglich beabsichtigten Gebieten und in bescheidenerer Form sich lebenskräftig erwiesen.

So ist durch einen wenig glücklichen Versuch Friedrichs des Großen, in Preußen eine Notenbank zu gründen, eine Anstalt entstanden, die zunächst ihre hauptsächlichste Wirksamkeit in ganz anderen Geschäften als in denen einer diskontierenden Notenbank fand, die aber nach Verlauf mehrerer Menschenalter doch wiederum im Sinne ihres Schöpfers zu einer Notenbank umgeschaffen wurde und schließlich zur heutigen Deutschen Reichsbank emporgewachsen ist.[2]) Diese Schöpfung war die 1765 in Berlin durch das Edikt und Reglement v. 17. 6. 1765 begründete Königliche Bank.[3])

Mangels Beteiligung des Privatkapitals kam die Bank nicht, wie ursprünglich Friedrich der Große es wünschte, als Aktiengesellschaft zustande, sondern mußte als Staatsbank begründet werden, deren Kapital vom König eingeschossen wurde.[4]) Sie

---

[1]) v. Poschinger, Bankwesen in Preußen Bd. 1 S. 17 ff.

[2]) Lotz, Geschichte S. 11.

[3]) Geschichte der Königlichen Bank Bd. 4 S. 182 ff.

[4]) Lotz, Geschichte S. 12; v. Rönne, Staatsrecht.

wurde also ein Staatsinstitut, jedoch vollständig selbständig mit eigener Verwaltung, das die gesamten Überschüsse an die Staatskassen abzuführen hatte. Ferner war die Bank allein dem Staat, von welchem sie ihr Grundkapital empfing, zur Rechnungsablegung verpflichtet, wogegen der Staat seinerseits die unbedingte Sicherheit der Bank sowie der darin eingelegten Gelder garantierte.[1])

Die technische Leitung stand dem sogen. Kollegium der Direktoren der Hauptbank zu Berlin zu, die politische Direktion dagegen einem über dem Bankdirektorium stehenden einzelnen Beamten, dem Chef der Bank.[2])

Am 29. 10. 1766 erging das revidierte und erweiterte Edikt und Reglement der Giro- und Lehenbanken zu Berlin und Breslau.[3]) Gemäß ihrem Zweck sollte die Bank aus drei Kontors bestehen: der Girobank, dem Diskontokontor und dem Lombard.

Da das Institut jedoch schlechte Geschäfte machte, so wurden die Fonds verstärkt durch gesetzliche Zuziehung der bei den Gerichten müßig liegenden Depositen und Pupillengelder und später aller müßig liegender Gelder[4]) von Stiften, Hospitälern, Waisenhäusern, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Anstalten.[5])

Die politischen Ereignisse von 1806 führten zu völliger Zerrüttung der Bank, so daß sie jahrelang ihre Zahlungen einstellen mußte. Ursache davon war nicht die Einlösung des ganz unbedeutenden Banknotenumlaufs, sondern der schon seit mehreren Jahrzehnten von der Bank gemachte Fehler, ihre Depositen, für welche gesetzlich sehr kurze Kündigungsfristen vorgeschrieben waren, in schwer realisierbaren Werten, namentlich in Hypotheken, anzulegen.[6])

---

[1]) O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 453/54; v. Rönne, Staatsrecht Bd. 2 S. 146; Hartmann S. 590.

[2]) Lotz, Geschichte S. 13.

[3]) Mylius N.C.C. Tom. IV p. 589 Nr. 89; Rabes Samml. Bd. 1 Abt. 3 S. 262.

[4]) Instruktion v. 18. 7. 1768; Depositalordnung v. 15. 9. 1783 Tit. 1 §§ 34 ff., Tit. II §§ 209 ff.

[5]) Garantie v. 31. 3. 1769 und Instruktion von demselben Tage.

[6]) Lotz, Geschichte S. 13.

Durch das Publikandum v. 16. 12. 1808 wurde die Königliche Bank unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet.[1] Die Verordnung v. 27. 10. 1810[2] unterstellte sie der besonderen Verwaltung eines speziellen Direktors unbeschadet ihrem Verhältnis zum Finanzministerium.

Eine wichtigere Umgestaltung ihrer Verhältnisse erfuhr die Bank durch die Verordnung v. 3. 11. 1817.[3] Sie wurde zu einem für sich bestehenden, von der Verwaltung des Staatsministeriums unabhängigen Institut erklärt. Der Chef der Bank, zugleich königlicher Kommissär, erhielt die Leitung der Geschäfte mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit; der Staat behielt sich die allgemeine Oberaufsicht vor. Zu den obersten Behörden wurde noch eine dritte gefügt, das Bankkuratorium. Dasselbe bestand aus drei möglichst hochstehenden, damit unabhängigen, Beamten und sollte die allgemeine Oberaufsicht üben, „damit die Leitung des Institutes in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe".[4]

Die Hauptmasse der Betriebsmittel der Bank bildeten wiederum die gesetzlich zugewiesenen Depositengelder. Da deren Kündigungsfristen nach den einmal gegebenen staatlichen Vorschriften auf sehr kurze Termine gestellt blieben, so wählte die Verwaltung als richtige Anlage dafür die Wechseldiskontierung und die Beleihung von Lombardpfändern.[5]

§ 2.

Die Preußische Bank.

Verschiedene Faktoren, besonders das Wiedererwachen der Privatinitiative und die damals einsetzende wirtschaftliche Blüte ermöglichten im Jahre 1846 die Gründung der Preußischen Bank durch Umgestaltung der bisherigen Königlichen Bank.

---

[1] Mylius N.C.C. Tom. IV p. 635; Rabes Samml. Bd. 4 S. 395.
[2] GS. 1810 S. 17.
[3] GS. 1817 S. 291.
[4] Lotz, Geschichte S. 14.
[5] Lotz, Geschichte S. 15.

Seit 1844 wurde die preußische Regierung mit Projekten bestürmt, welche darauf hinausliefen, eine Privatbank mit Notenausgabe neben den bestehenden staatlichen Bankinstituten zu errichten. Die Regierung verhielt sich aber ablehnend gegen alle Versuche privater Notenbankgründung, bis sie durch die Entstehung der Anhalt-Dessauischen Landesbank, die ihren Geschäftskreis und Gelegenheit zur Notenemission vorwiegend in Preußen suchte, zur Umgestaltung der Königlichen Bank gezwungen wurde.[1])

Die eigentümliche Form der Preußischen Bank, welche, größtenteils durch Privatkapital begründet, dennoch der Regierung die Vorteile einer Staatsbank sicherte, bedarf einer Erklärung: den damals führenden Elementen, Minister Rother, sowie dem Finanz- und Justizminister war der Gedanke an eine Privatnotenbank aus verschiedenen Gründen verhaßt. Ihren Tendenzen hätte eine reine Staatsbank mit Notenausgabe entsprochen bezw. eine Erweiterung der bereits bestehenden Königlichen Bank. Die Tatsache, daß es trotzdem anders kam, ist vielleicht auf folgende Umstände zurückzuführen. Es galt noch das Königswort von 1820, daß keine neue Anleihe ohne Berufung der Reichsstände geschehen solle.[2]) Noch war man nicht zur Berufung eines vereinigten Landtages geschritten. Ohne Anleihe wäre auch die Gründung einer Preußischen Staatsbank unmöglich gewesen, nachdem Rothers ursprünglicher Vorschlag, nur durch Notenausgabe die Mittel aufzubringen, mit Recht verworfen worden war. Somit wäre der Staatsbank dasselbe gewichtige Hindernis entgegengetreten, das auch auf die preußische Eisenbahnpolitik jener Zeit zugunsten der Privatbahnform bestimmend einwirkte.

Das Grundgesetz der Preußischen Bank wurde die Bankordnung v. 5. 10. 1846.[3]) Dies Gesetz erklärte das Bankreglement v. 29. 10. 1766, insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, sowie die Verordnung v. 3. 11. 1817[4]) ausdrücklich für aufgehoben. Zugleich mit ihm wurden auch die später so bedeutsamen Normativ-

[1]) Lotz, Geschichte S. 26 ff.
[2]) vgl. das Staatsschuldenedikt v. 17. 1. 1820.
[3]) Lotz, Geschichte S. 30.
[4]) GS. 1846 S. 435 ff.

bedingungen[1]) für die Errichtung von Privatnotenbanken ausgearbeitet.

Die Preußische Bankordnung ist keine Kompilation, keine äußerliche Nachahmung fremder Vorbilder; vielmehr sind die brauchbaren Elemente in der Struktur der bisherigen Königlichen Bank sorgfältig erhalten und mit Geschick weitergebildet. Nicht nach doktrinären Idealen, sondern zur Erreichung ganz bestimmter Zwecke sind die Neubildungen geschaffen.

Man forderte das Privatkapital auf, als Mitaktionär in die staatlich dotierte und beeinflußte Bank einzutreten. Ein Grundkapital von 10 Millionen Reichstalern[2]) der sogen. „Bankanteilseigner" wurde in 10000 Anteile zu je 1000 Talern zerlegt. Zu dem Stammkapitale der preußischen Aktionäre brachte der andere Gesellschafter, der preußische Staat, einen Staatseinschuß[3]) von etwa 1200000 Reichstalern.[4]) Bis 1876 wuchs der Einschuß des Staates allmählich bis auf 5720400 Mk.[5])

Rechtlich trug man der Beteiligung des Privatkapitals dadurch Rechnung, daß man der Hauptbank sowie den Kontoren und Kommanditen die Eigenschaft juristischer Personen verlieh.[6])

Die tatsächliche Struktur der neuen Schöpfung läßt sich mit dem Ausdruck: „Une institution gouvernementale, commenditée par des particuliers!" bezeichnen, einem Ausdruck, den der Franzose A. Courtois[7]) in anderem Zusammenhang gebraucht hat. Juristisch dagegen war die Bank nicht als Kommanditgesellschaft auf Aktien anzusehen, da der Gesellschafter Staat nur für die Zwangsdepositen, nicht für alle übrigen Schulden der Bank über seinen Einschuß hinaus haftete.

---

[1]) vgl. darüber die sehr ausführlichen Bestimmungen bei v. Poschinger, Bankwesen in Preußen Bd. 2 S. 110ff. und Bd. 1 S. 221.

[2]) BankO. § 10.

[3]) Lotz, Geschichte S. 31.

[4]) BankO. § 17.

[5]) Lotz, Geschichte S. 237.

[6]) BankO. § 114; vgl. Schultze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 § 94 S. 301; v. Rönne, Staatsrecht Bd. 2 S. 149.

[7]) vgl. A. Courtois, histoire de la Banque de France.

Die Bank sollte folgenden Bestimmungen gerecht werden: Den Geldumlauf des Landes zu fördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.[1])

Das Betriebskapital[2]) bestand

a) aus dem von Privatpersonen und dem Staat eingeschossenen Kapital,
b) aus dem Reservefonds,
c) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten.[3])

Was den Geschäftsbetrieb anbelangt, so knüpft im wesentlichen alles an überkommene Zustände an. Die Bank war befugt, Anweisungen auf sich[4]) als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben, und zwar nach der Bankordnung v. 6. 10. 1846 bis zu 21 Millionen Talern, wovon indessen in den Bankkassen $^2/_6$ in barem Gelde oder Silberbarren, $^3/_6$ mindestens in diskontierten Wechseln und der Rest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein mußten. Vom Jahre 1856 an durfte die Bank eine unbeschränkte Summe von Banknoten ausgeben;[5]) dies aber nur unter der Bedingung, daß stets mindestens $^1/_3$ von dem im Umlauf sich befindlichen Mehrbetrag in barem Gelde oder Silberbarren und der Rest in diskontierten Wechseln in den Bankkassen vorhanden sein mußte; für diese Verpflichtungen hafteten sämtliche Fonds. Ferner war der Bank erlaubt: der Edelmetallhandel, das Diskonto- und Lombardgeschäft. Gesetzlich wurde nur gefordert, daß die zu diskontierenden Wechsel nicht über drei Monate Verfallzeit haben sollten, nicht aber unbedingt drei Unterschriften. Jedoch sollten Wechsel mit drei Unterschriften die Regel bilden. Endlich war die Bank noch zur Aufbewahrung von Depots sowie zur

[1]) BankO. §§ 1, 2—9.
[2]) BankO. §§ 18ff., 36—38; Gesetz v. 7. 5. 1856 §§ 3 u. 5.
[3]) BankO. §§ 21—28.
[4]) BankO. § 29.
[5]) Gesetz v. 7. 5. 1856 § 1, s. GS. 1856 S. 34.

Einziehung von Inkassos mannigfacher Art, zur Erteilung von Anweisungen usw. auf andere Plätze befugt.

Eine wesentliche Änderung erfuhr auch die Leitung der Bank. Während bei einer Privatbank auf Aktien die Administration durch gewählte Direktionen unter oberster Leitung von Verwaltungsräten geführt und durch die Generalversammlung der Aktionäre kontrolliert wird, erforderte die Leitung der Preußischen Bank gemäß ihrer Doppelnatur und ihrer wichtigen Stellung einen viel komplizierteren Apparat. Die Hauptbank[1]) bildet mit ihren Kontoren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut. Die allgemeine Oberaufsicht des Staates[2]) wird durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Bankkuratorium ausgeübt. Bei der Königlichen Bank war das Kuratorium eine Kontrollbehörde des Staates für die Tätigkeit seiner Beamten in der Bank gewesen, bei der Preußischen Bank wurde es zu einem Kontrollorgan des Staates für die Ausführung seines Willens in der Bank durch Organe einer dem Staate fremden Person. Dem gesamten Institute war ein Königlicher Kommissarius[3]) vorgesetzt. Dieser wurde ursprünglich von dem Könige ernannt und berichtete unmittelbar an ihn.[4]) Da dies aber mit der Verfassungsurkunde unvereinbar war, wonach alle Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes den verantwortlichen Ministerien untergeordnet sein müssen, so wurde später bestimmt,[5]) daß der Minister für Handel und Gewerbe zugleich die Funktionen eines Chefs der Bank ausüben solle. Der Chef führte die Verwaltung der Bank innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Bankordnung mit uneingeschränkter Vollmacht; er stellte, soweit nichts anderes bestimmt war,[6]) die Beamten der Bank an[7]) und erließ für sie die erforderlichen Dienstinstruktionen und die Geschäftsanweisungen

---

[1]) BankO. § 39.
[2]) BankO. §§ 41, 42, 48.
[3]) BankO. § 43.
[4]) BankO. § 48.
[5]) Allerh. Erlaß v. 2. 4. 1851.
[6]) z. B. BankO. § 56 Abs. 2.
[7]) BankO. § 49.

für die Hauptbank, die Kontore, Kommanditen und Agenturen.[1]) Unter dem Chef der Bank stand ein Hauptbankdirektorium,[2]) bestehend aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.[3]) Es war verwaltende und ausführende Behörde,[4]) faßte seine Beschlüsse in wöchentlichen Zusammenkünften nach Stimmenmehrheit[5]) und verpflichtete die Bank als solche durch rechtsverbindliche Unterschrift zweier Mitglieder,[6]) analog der Direktion einer Aktiengesellschaft. Die Kontore und Kommanditen besorgten im wesentlichen ihre Geschäfte selbständig,[7]) doch waren sie dem Hauptbankdirektorium und an letzter Stelle dem Chef der Bank verantwortlich und untergeordnet.[8])

Von dem Nettogewinn der Bank erhalten die Bankanteilseigner und der Staat für das Einschußkapital $4^1/_2$ % Dividende,[9]) von dem Überschuß wird ein Viertel dem Reservefonds[10]) überwiesen, die übrigen drei Viertel fließen zur Hälfte den Bankanteilseignern, zur anderen Hälfte dem Staate als Extradividende zu.

Die Gesamtheit der Bankanteilseigner[11]) wird durch die 200 Meistbeteiligten vertreten, deren Versammlung einen Zentralausschuß von 15 Mitgliedern[12]) wählt, welcher die Bankanteilseigner der Verwaltung gegenüber vertritt und aus seiner Mitte drei Deputierte[13]) wählt, welche die fortwährende Kontrolle über die Verwaltung der Bank üben. Die übrigen Bankanteilseigner durften der Versammlung beiwohnen, sich aber nicht an den Beratungen und Abstimmungen beteiligen.[14]) Ebenso wohnte das

---

[1]) BankO. § 50.
[2]) BankO. § 43.
[3]) BankO. § 56 Abs. 1.
[4]) BankO. § 55.
[5]) BankO. § 58 Abs. 1.
[6]) BankO. § 60.
[7]) BankO. §§ 100, 101, 104—107, 108—111, 112, 113.
[8]) BankO. §§ 100, 112.
[9]) BankO. § 36.
[10]) Allerh. Erlaß v. 30. 3. 1857, GS. 1857 S. 240.
[11]) BankO. § 61; GS. 1857 S. 240.
[12]) BankO. § 65.
[13]) BankO. §§ 68, 81 ff.
[14]) BankO. § 64 Abs. 2.

Hauptbankdirektorium der Versammlung bei, jedoch nur mit beratender Stimme. Den Vorsitz[1] führte der Chef der Bank. Die Rechtsstellung der Versammlung entsprach ungefähr derjenigen der Generalversammlung der späteren Reichsbankanteilseigner,[2] worauf ich noch zu sprechen komme. Im übrigen beschränkte sich ihre Tätigkeit auf Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung und des Jahresabschlusses. Sie konnte ferner die Zweckmäßigkeit einer eventuellen Vermehrung des Einschußkapitals begutachten[3] sowie gegen Änderungen der Bankordnung, soweit sie in der Berufung erwähnt waren, protestieren.

Alle Aktiva und Passiva, die der Staat in der Königlichen Bank gesammelt hatte, wurden von der Preußischen Bank übernommen.[4] Dafür beließ man ihr alle Privilegien und Vorrechte der ehemaligen Königlichen Bank, so die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit, die Zwangsdepositen usw., trotzdem die Bank durch ihre Verfassung in bewußte Konkurrenz mit den Privatbanken trat.

Die Stellung der Privatbanken wurde geregelt durch Erlaß der preußischen Normativbedingungen[5] v. 15. 9. 1848. Diese zeichneten sich vor Minister Rothers Entwurf dadurch aus, daß das Erfordernis der Solidarhaft für Notenbanken fallen gelassen wurde, mithin die Aktiengesellschaft, die in Deutschland einzig zukunftsreiche Form, gestattet wurde.[6] Wenn trotzdem das Privatbankwesen durch die Normativbedingungen keine Förderung erfahren hat, so lag dies an den überaus vorsichtigen, fast ängstlich zu nennenden Bestimmungen, die gerade für die echt bankmäßigen Geschäfte getroffen waren. Diese allzu große staatliche Vorsicht führte schon in den folgenden Jahren zu heftigen Anfeindungen seitens der durch die Normativbedingungen Betroffenen, der sogen. Bankfreiheitsschule oder Vielbankpartei.[7]

---

[1] BankO. § 64 Abs. 1.

[2] vgl. unten § 3.

[3] BankO. §§ 65, 62 Abs. 3.

[4] v. Rönne, Staatsrecht Bd. 2 S. 148 Anm. 1.

[5] Als Verfasser gibt v. Poschinger die Minister Hansemann und Milde an. Vgl. v. Poschinger Bd. 2 S. 117 u. 405 ff.

[6] Lotz, Geschichte S. 51.

[7] Als parlamentarischer Vertreter für Preußen ist der Abg. Harkort zu er-

Positiv gehen ihre Bemühungen dahin, annehmbare Normativbedingungen für die Zulassung von Privatnotenbanken zu erhalten. Negativ richtet sich der Kampf gegen die Preußische Bank, die, mit Privilegien überhäuft, als ein halbstaatliches Institut, das Haupthindernis einer gesunden Privatbankentwicklung sei.[1])

In einem Punkte hatte die Partei recht. Die bankgewerblichen Zustände jener Zeit entsprachen nicht dem Stande des Handels und der Industrie. Dagegen war ihre Politik auf Änderung der Verhältnisse verfehlt. Nicht in der Zentralisierung des Notenwesens lag der Fehler der Normativbedingungen, sondern in der Beschränkung und Einengung der anderen bankmäßigen Geschäfte. Aber man kannte damals die heutige scharfe Trennung zwischen der Zettelbank einerseits und den übrigen Banken andererseits noch nicht, und die Folge war, daß die Vielbankpartei ihr Ziel, die Krediterhöhung, durch Zersplitterung des Notenwesens zu erreichen suchte.

Für die wirtschaftliche Entwicklung Preußens war das zähe Festhalten der Regierung an dem Prinzip der Zentralisierung der Bankverfassung von großer Bedeutung. Dieser Tendenz entspricht auch das Gesetz v. 7. 5. 1856,[2]) wonach die Preußische Bank eine unbeschränkte Summe von Banknoten ausgeben durfte.

Um ein deutliches Bild der nun folgenden Ausgestaltung des Bankwesens in Preußen zu erhalten, mit der die Stellung der Preußischen Bank aufs engste verknüpft ist, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung der Banken in Deutschland werfen. Die erste Hälfte der fünfziger Jahre brachte mit der sich immer mehr steigernden Unternehmungslust auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes einen starken Aufschwung der privaten Zettelbanken. Besonders die Kleinstaaten taten sich durch solche Gründungen hervor, einerseits, um ihren oft ziemlich zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, andererseits, weil wirkliches Bedürfnis nach Zentralanstalten des Geldverkehrs vorhanden war. Dabei wurde meistenteils der Fehler gemacht, daß die Konzessionen zur Notenausgabe

wähnen. Im Interesse des gewerblichen und kaufmännischen Kredits setzte eine lebhafte Agitation dieser Partei ein.

[1]) Lotz, Geschichte S. 61.

[2]) GS. 1856 S. 342.

viel zu weit gingen. Die Folge davon war, daß man die Noten auch in den angrenzenden Nachbarländern zu placieren suchte. Was die Organisation dieser Banken anbetrifft, basierten sie auf den verschiedenartigsten gesetzlichen Bestimmungen und Statuten. Hinsichtlich der Festsetzung des Stammkapitals, der Fixierung des Notenemissionsrechtes und der Dauer der Konzessionierung zeigten sie die größte Mannigfaltigkeit. Die Stückelung der Noten war nirgends gleich, und die Appointierung war um so kleiner, je unbedeutender der emittierende Staat war. Diese Unregelmäßigkeit hatte weitgehende Mißstände zur Folge, gegen welche sich die großen Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg durch Zirkulations- und Annahmeverbote hinsichtlich mancher Noten zu wehren versuchten. Obgleich diese Verbote für die öffentlichen Kassen des das Verbot erlassenden Staates bindend waren, konnten sie doch den Umlauf der unsicheren Noten nicht hindern, so daß am Ende immer das Publikum den Schaden davon hatte. Besonders reich an Gründungen war das Jahr 1856, und die große internationale Krise von 1857 traf in Deutschland eine Reihe von 25 Zettelbanken an.[1])

Die Mißwirtschaft trat jetzt klar zutage. Auffallenderweise stellte dabei keine der kleinen Banken ihre Zahlungen ein.[2])

---

[1]) 1. Die Anhalt-Dessauische Landesbank von 1847. 2. Die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank von 1834. 3. Der Berliner Kassenverein von 1850. 4. Die Bremer Bank von 1856. 5. Die Braunschweigische Bank von 1853. 6. Die Chemnitzer Stadtbank von 1848. 7. Die Darmstädter Bank für Süddeutschland von 1855. 8. Die Frankfurter Bank von 1854. 9. Die Geraer Bank von 1854. 10. Die Hannoversche Bank von 1856. 11. Die Homburger Bank von 1856. 12. Die Kölner Privatbank von 1855. 13. Die Leipziger Bank von 1839. 14. Die Lübecker Kommerzbank von 1856. 15. Die Lübecker Privatbank von 1856. 16. Die Magdeburger Privatbank von 1856. 17. Die Mitteldeutsche Kreditbank zu Meiningen von 1856. 18. Die Niedersächsische oder Bückeburger Bank von 1856. 19. Die Preußische Bank von 1846. 20. Die Privatbank in Gotha von 1856. 21. Die Ritterschaftliche Bank in Pommern von 1824. 22. Die Rostocker Bank von 1850. 23. Die Städtische Bank in Breslau von 1848. 24. Die Thüringische oder Sondershauser Bank von 1856. 25. Die Weimarische Bank von 1853.

[2]) Den Grund dafür gab später die Dresdener Handelskammer (vgl. deren Eingabe an den Reichstag v. 5. 11. 1874) in einer Kritik der kleinstaatlichen Bankpolitik jener Jahre sehr treffend in folgender Weise an: Den leichten und ungefährlichen Verdienst guter Zeiten gern mitnehmend, überließen diese Banken in den

In den folgenden Jahren mußte sich Preußen[1]) nur gegen die Überschwemmung des Marktes mit Banknoten fremder Staaten wehren; im eigenen Lande war durch die Normativbedingungen und die Machtstellung der Preußischen Bank dem Kleinbankwesen wirksam vorgebeugt. Auch vergingen die Jahre nach der Krise in verhältnißmäßig ruhiger innerer Entwicklung, und der ausbrechende Krieg von 1866 traf die Preußische Bank in völlig gerüsteter Verfassung.[2])

Schon vor dem Kriege war in Deutschland infolge der oben geschilderten ungeordneten Verhältnisse das Bedürfnis nach einer Reorganisation des Notenbankwesens rege geworden. Es hatten sich drei Parteien gebildet, wovon jede auf andere Weise zum Ziele gelangen wollte: Die eine war für Bankmonopol, eine zweite für Bankfreiheit und die dritte vertrat das sogen. gemischte System, eine Zentralbank neben der Bankfreiheit. Es kam bald zu lebhaftem Meinungsaustausch und ausgedehnter parlamentarischer und literarischer Kontroverse. Praktischen Erfolg versprachen diese Bemühungen indessen erst nach Eintritt der staatsrechtlichen Voraussetzung für einen gesetzgeberischen Akt, nämlich der Gründung des Norddeutschen Bundes. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes[3]) wurde das Bank- und Geldwesen der Legislatur der Einzelstaaten entzogen und unter Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes gestellt. Da nun sowohl während der Krise von 1857 als auch während des Krieges von 1866 die Preußische Bank durch ihre vorzügliche Geschäftsführung und ihre großen dem Verkehrswesen geleisteten Dienste die Vorteile eines großen Zentralbankinstitutes klar-

---

Tagen der Krisen den besser fundierten größeren Bankinstituten die Fürsorge für plötzlich im Stiche gelassene Industriebezirke, um bei Eintritt besserer Tage sofort wieder mit der Rückeroberung des aufgegebenen Terrains zu beginnen.

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 455.

[2]) Trotzdem massenhaft Noten zur Einlösung präsentiert werden, schränkte sie nicht schlechtweg ihre Diskontierungen ein, sondern setzte zum Diskont von 9% ihre Geschäfte fort und zeigte sich auch willig im Lombardieren statutenmäßig zulässiger Papiere. Diesem Beispiele konnten nicht viele deutsche Notenbanken folgen, mit Ausnahme einiger weniger Institute, wie z. B. der Frankfurter und Leipziger Bank, beschränkten die meisten ihre Geschäfte soweit als nur möglich.

[3]) Art. 4 Nr. 3 u. 4.

gelegt hatte, war die allgemeine Meinung der Einrichtung eines solchen bedeutend günstiger gesinnt als in den fünfziger Jahren. Der erste Schritt in diesem Sinne war das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten v. 27. 3. 1877,[1]) das sogen. Banknotensperrgesetz. Dieses machte die Befugnis der Ausgabe von Banknoten von einem auf Antrag der beteiligten Bundesregierung erlassenen Bundesgesetz abhängig und gestattete eine Erweiterung der bestehenden Notenprivilegien nur durch ein Bundesgesetz; es sollte am 1. 7. 1872 außer Kraft treten. Das Gesetz v. 16. 6. 1870 enthielt eine weitere Einschränkung der Geldzeichen, indem es den Einzelstaaten für die Zukunft die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte.

Aber trotz der Bemühungen des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens konnte ein durchschlagender Erfolg nicht erzielt werden, solange Süddeutschland seine eigenen Wege ging. Erst die nach der Waffenbrüderschaft von 1870 erfolgte Gründung des Deutschen Reichs brachte mit der Einigung auf gesetzgeberischem und wirtschaftlichem Gebiet auch die Möglichkeit, im Münz- und Bankwesen Wandel zu schaffen. Dort hatten sich unterdessen die Verhältnisse keineswegs gebessert, ja die Zahl der Notenbanken hatte sich sogar seit dem Jahre 1856 um weitere acht vermehrt.[2]) Der gesamte Notenumlauf betrug Ende 1873: 1 352 548 000 Mk., wovon 426 808 000 Mk. ungedeckt waren.[3]) Ferner kursierten in Deutschland über 140 Arten von Banknoten und Papiergeld in verschiedenen Abschnitten.

In diese verwickelten Verhältnisse mußte nun die Gesetzgebung des neuen Reiches Ordnung bringen. Die bereits erwähnten Bestimmungen des Art. 4 Nr. 3 u. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes waren unverändert in die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. 4. 1871 aufgenommen und so die be-

---

[1]) Bundesgesetzblatt 1870 S. 51 ff.

[2]) 1. Die Braunschweigische Bank von 1857, 2. die Bank des Großherzogtums Posen von 1857, 3. die Sächsische Bank in Dresden von 1865, 4. die Görlitzer Bank von 1866, 5. der Leipziger Kassenverein von 1867, 6. die Oldenburgische Landesbank von 1868, 7. die Badische Bank von 1870, 8. die Württembergische Notenbank von 1871.

[3]) vgl. Soetbeer S. 212.

treffenden Materien in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gerückt worden. Aber die Schwierigkeit der Aufgabe, die ihr damit gestellt wurde, war ungeheuer, und man kam schließlich zu der Ansicht, daß eine gründliche Neuordnung und vollständige Sanierung der Verhältnisse nur durch ein neues Gesetz bewirkt werden könnten.

Zweiter Abschnitt.

§ 3.

Gründung der Reichsbank.

Die Gründung einer Reichsbank wurde zum ersten Male angeregt während einer Session behufs Verlängerung des Banksperrgesetzes,[1]) und zwar durch den Abg. Ludwig Bamberger[2]): Nicht durch die Regierung allein solle die Beschaffung des zum Währungswechsel nötigen Goldes und des Silberverkaufs geschehen. Vielmehr müsse dies nach kaufmännischen Prinzipien durch eine Reichsbank vollzogen werden, die mittels vernünftiger Diskontpolitik die ganze Maßregel unterstütze und die Metallanschaffung sowie den Verkauf am wohlfeilsten und zweckmäßigsten bewirken könne.[3]) Der Kernpunkt von Bambergers Ausführungen war der Gedanke, die Bankreform sei noch vor der Münzreform zu erledigen. Leider ließ sich dies aus verschiedenen Gründen nicht durchführen; zwar der Gedanke, die Einheit des Reichs auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu verkörpern und dem Bank- und Geldwesen eine Zentralstelle zu schaffen, fand allgemeinen Anklang. Auch der Realisierung des Projektes standen keine nennenswerten Schwierigkeiten im Wege, eignete sich doch die Preußische Bank, was Persönlichkeit, Einrichtung und Geschäftsbetrieb anbetraf, vortrefflich zur Umgestaltung in eine Reichsbank. Diese Umwandlung war schon vorgesehen in einem Bankgesetzentwurf, der bereits 1872 vom Reichskanzler unterzeichnet worden war. Aber diesem Entwurf war der preußische Finanzminister v. Camphausen

---

[1]) vgl. oben S. 12 u. 13.

[2]) vgl. dessen Rede im Juni 1872 bei Verlängerung des Banksperrgesetzes (Stenogr. Ber. des D. RT. 1872 S. 962 ff.).

[3]) Lotz, Geschichte S. 140.

nicht wohlgesinnt,[1]) weil er im Interesse des preußischen Fiskus überhaupt gegen die Gründung einer Reichsbank war. Die Folge war, daß das Reichskanzleramt einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten ließ durch den Geheimen Regierungsrat Michaelis, der im Sommer 1874 den Regierungen vorgelegt wurde. Dieser Entwurf fand aber wenig Entgegenkommen, denn er brachte keine Zentralbank für das ganze Reich, sondern nur eine durchgreifende Reform der Privatnotenbanken, die er einem komplizierten System von Normativbedingungen unterwarf. Unterdessen hatte man das Banknotensperrgesetz v. 27. 3. 1870, dessen ursprüngliche Dauer nur bis 1872 berechnet war, dreimal verlängern müssen, bis endlich seit dem 1. 1. 1856 durch das Bankgesetz v. 14. 3. 1875 eine Erledigung der aufgeschobenen Fragen eintrat.[2])

Schon die erste Beratung des Bankgesetzes, die vom 16. bis 18. 11. 1874 stattfand, brachte einen stark unterstützten Antrag, in dem die Überweisung des Gesetzentwurfes zur Beratung an eine Kommission gefordert wurde mit der Motivierung, daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens notwendig erscheine, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs durch Aufnahme von Bestimmungen über die gleichzeitige Errichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen, und daß diese Aufgabe am besten durch Vorberatung in einer Kommission sich erreichen ließe.[3]) Der Entwurf wurde infolgedessen an eine Kommission verwiesen, die gleich nach ihrer Zusammenkunft am 21. 11. 1874 die Erklärung abgab,[4]) daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.[5]) Diese Erklärung hatte zur Folge, daß die verbündeten Regierungen in ihrer Antwort am 17. 12. 1874 darauf eingingen, die Preußische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln.[6]) Ferner wurde festgesetzt, wie die zu

---

[1]) Lotz, Geschichte S. 162.

[2]) v. Rönne, Staatsrecht Bd. 2 S. 518 Anm. 2b und Meyer, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 455.

[3]) Stenogr. Ber. des D. RT. 1874/75 Bd. 1 S. 153.

[4]) Stenogr. Ber. des D. RT. 1874/75 Bd. 4 S. 1147.

[5]) Annalen 1875 S. 836.

[6]) Annalen 1875 S. 996 ff.

errichtende Reichsbank zu organisieren und in welcher Weise der Gesetzentwurf abzuändern sei.[1]) Ein Mitglied der Kommission vertrat das von dem Bundesrat vorgelegte Programm als eigenen Antrag, um die Notwendigkeit der Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs und einer abermaligen Lesung zu vermeiden. Mit einigen geringfügigen Änderungen wurde hierauf das Programm des Bundesrates angenommen und am 19. 1. 1875 Bericht erstattet.[2]) Dieser Bericht und die Beschlüsse der Kommission lagen der 2. Lesung des Reichstages vom 25. bis 28. 1. 1875 zugrunde. Die 3. Lesung v. 30. 1. 1875 brachte noch einige geringe Änderungen und die endgültige Annahme mit großer Mehrheit. Der Bundesrat ließ den Entwurf unverändert, so daß am 14. 3. 1875 das Bankgesetz sanktioniert und am 18. 3. 1875 im Reichsgesetzblatt publiziert werden konnte.[3])

Dadurch wurde das Banknotenwesen in Deutschland einheitlich geregelt und die Errichtung einer zentralen Notenbank unter dem Namen „Reichsbank" beschlossen.[4])

Die Entstehung der Reichsbank verlangte, wie die jeder juristischen Person, einen konstitutiven Akt, abgesehen von der Deklaration ihrer Persönlichkeit, die Produktion eines gesellschaftlichen Körpers, den ein dem Individualwillen der Glieder gegenüber selbständiger Wille des Ganzen beherrscht und zu einheitlichem Leben befähigt.[5]) Dieser Akt ist in mannigfachen Formen möglich, und der Staat ist dabei zu einer ganz anderen Art von Wirksamkeit als bei der Entscheidung über Anerkennung oder Versagung der Rechtssubjektivität fähig und berufen. Denn da er selbst reale Willensmacht ist, kann er unmittelbar in die Vorgänge der sozialen Willensbildung eingreifen. Er kann durch

[1]) Lotz, Geschichte S. 193.

[2]) Stenogr. Ber. des D. RT. 1874/75 Bd. 2 S. 1265, 1291, 1329, 1364 ff.

[3]) RGBl. 1875 S. 177.

[4]) Daß von den bestehenden Zettelbanken nur die Preußische Bank als Reichsbank umgestaltet werden konnte, erhellt schon aus folgenden Ziffern: Zur Zeit der Erlassung des BankG. haben in Deutschland 34 Zettelbanken zusammen für 1174821000 Mk. Banknoten im Umlauf gehabt, davon die Preußische Bank für 768728000 Mk. Der gesamte Metallvorrat betrug 825568000 Mk., wovon auf die Preußische Bank 618852000 Mk. fielen (s. Reichsanzeiger v. 18. 3. 1875 Nr. 66).

[5]) Gierke, GenTh. S. 24.

eigene schöpferische Tat, durch einen Verwaltungsakt, der aber in der Form eines Gesetzes erfolgen kann, Anstalten und Körperschaften ins Dasein rufen. Ein solcher Akt war die Gründung der Reichsbank.[1]) Sie erfolgte durch Verwaltungsakte:

1. durch einen Vertrag zwischen dem Reich und Preußen wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich;

2. durch Verfügungen des Reichskanzlers, welche die Erfüllung des im Bankgesetz bezw. im Statut[2]) festgesetzten Tatbestandes herbeiführten.

Der Reichskanzler wurde angewiesen, mit der preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich einen Vertrag auf einer bestimmten Grundlage abzuschließen; derselbe Auftrag wurde der preußischen Regierung erteilt durch das Landesgesetz v. 27. 3. 1875.[3]) Der Vertragsabschluß erfolgte am 17. u. 18. 5. 1875. Rechtlich ist es ein Staatsvertrag zwischen dem Reich einerseits und dem preußischen Staate andererseits. Bei dieser Gelegenheit ist es von Interesse, etwas näher auf die Vollziehung eines Staatsvertrages einzugehen: Als Geschäft des Völkerrechts bedarf es weder einer Verkündigung im staatsrechtlichen Sinne noch einer Veröffentlichung zum Zwecke seiner tatsächlichen Bekanntmachung. Dagegen bedarf es zu seiner Vollziehung und Beobachtung der Publikation des dies anordnenden Gesetzes. Im Deutschen Reich existiert aber keine Formulierung dieses Gesetzes, vielmehr basiert die Verkündigung auf der Vertragsurkunde und besteht in einer Mitteilung im Reichsgesetzblatt, daß ein Staatsvertrag mit dem angegebenen Wortlaut abgeschlossen worden sei. Ihr fehlt jedes imperative Kennzeichen, ferner schweigt sie von der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages, und diese wird nicht einmal stillschweigend durch die Tatsache des Abdrucks konstatiert, da zuweilen auch Verträge zum Abdruck kommen, die der Genehmigung des Reichstages gar nicht bedürfen.[4]) Der völkerrechtliche Hauptakt, die Ratifikation, wird nicht publiziert, sondern es findet sich nur die stereotype

[1]) Gierke, GenTh. S. 26.
[2]) vgl. unten S. 20.
[3]) GS. 1875 S. 166.
[4]) z. B. zahlreiche Eisenbahnverträge.

Notiz, daß die Ratifikation erfolgt sei, ohne Unterschrift noch Beglaubigung.[1]) Diese Art der Verkündigung ist derart mangelhaft, daß ich bezweifle, ob sie dem Vertrage rechtliche Kraft und Wirksamkeit verleiht, ebenso ob sie die rechtsverbindliche Kraft einer Verordnung besitzt.[2])

Gemäß dem Inhalt des Vertrags erlosch die Persönlichkeit der Preußischen Bank mit dem 31. 12. 1875, und an ihre Stelle trat die Reichsbank mit dem 1. 1. 1876. Die Auflösung des Organismus der Preußischen Bank fand ihren Abschluß in einer auf den 29. 3. 1876 durch den Chef der Bank einberufenen Versammlung der Meistbeteiligten in Anwesenheit des Reichsbankdirektoriums.[3]) Folgende Bestimmungen des Vertrags sind von Wichtigkeit:

1. Von der Reichsbank wurden 767 Beamte der Preußischen Bank übernommen. Man wollte die Dienste dieses gutgeschulten und erprobten Personals dem Reiche zuwenden.[4])

2. Die Reichsbank erhielt die Grundstücke der Preußischen Bank mit den bereits für den Geschäftsbetrieb eingerichteten Gebäuden.[4])

3. Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Bank, die durch den Wegfall ihrer Persönlichkeit nicht endigten, waren im Zweifel

---

[1]) vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 152 ff.; ferner v. Rönne, Verfassungsrecht 1. Aufl. S. 62; Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 512; Schulze, Staatsrecht Bd. 2 S. 331; Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins S. 96.

[2]) Vertrag §§ 7 u. 10.

[3]) vgl. BankG. §§ 28 u. 29; „Reichsbank" S. 36; Lotz, Geschichte S. 42.

[4]) Dies erleichterte den Übergang außerordentlich, da die Preußische Bank das Netz ihrer Kontore, Kommanditen und Agenturen bereits über ihre Grenzen ausgedehnt hatte infolge einer Befugnis, die ihr durch § 2 des preuß. Gesetzes v. 27. 3. 1875 (GS. 1875 S. 166) erteilt worden war. Bereits im Jahre 1865 hatte die preußische Regierung dem Landtage eine Gesetzesvorlage gemacht, welche die Ermächtigung der Preußischen Bank zur Errichtung von Filialen außerhalb Preußens nachsuchte. Diese Vorlage scheiterte. Durch die Notstandsverordnung v. 10. 6. 1871 auf Grund von § 63 der preuß. Verfassung, genehmigt durch das Gesetz v. 26. 2. 1872 (GS. 1872 S. 183), wurde der Preußischen Bank die Ermächtigung zur Errichtung einer Filiale im Elsaß erteilt, durch das Gesetz v. 15. 6. 1872 (GS. 1872 S. 543) die Ermächtigung zur Errichtung einer Filiale in Bremen (vgl. „Reichsbank" S. 5 u. 6; Hartmann S. 591 Anm. 16, 19 u. 20).

weiterhin nach den Grundsätzen der Preußischen Bank zu beurteilen.[1])

4. Die Preußische Bank, d. h. ihr Geschäft im handelsrechtlichen Sinne, sollte nach Maßgabe des Vertrags mit dem 1. 1. 1876 auf das Reich übergehen.[2])

5. Das Reich verpflichtet sich, das Vermögen der Preußischen Bank auf das Reich zu übertragen.[3])

6. Das Reich hat als Entgelt für die Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Millionen Mark an Preußen zu zahlen, die aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.[4])

7. Hinsichtlich der auf die Reichsbank übergehenden Passiva der Preußischen Bank ist besonders ihre Verbindlichkeit gegenüber dem Staat durch den Vertrag v. 28./31. 1. 1856 zu erwähnen, betr. die Staatsanleihe von 16 598 000 Reichstalern. Zur Erfüllung dieser Schuld hat die Reichsbank vom 1. 1. 1876 bis 1. 7. 1925 jährlich 1 865 730 Mk. an Preußen zu zahlen, und zwar in halbjährlichen Raten.[5])

8. Da die Bankanteile der Preußischen Bank weit über pari standen, wurde den bisherigen Anteilseignern gestattet, ihre Anteile in gleiche Beträge Reichsbankanteile umzutauschen.[6])

Die Verfügungen betr. den Übergang des Vermögens auf das Reich und auf die Reichsbank stellen sich als Akte der Staatsgewalt dar, da sie im Statut angeordnet sind und dieses ordnungsgemäß publiziert wurde, und unterstehen folglich öffentlichrechtlichen Normen. Es bedurfte folglich keiner Übergabe in zivilrechtlichem Sinne, sondern das Vermögen der Preußischen Bank ging infolge dieser öffentlichrechtlichen Natur der Übertragungsakte am 1. 1. 1876 auf die Reichsbank über.[7]) Jeder Gläubiger der Preußischen Bank konnte sich demnach vom 1. 1. 1876 an an die

---

[1]) Vertrag §§ 2, 5, 7, 9, 10.
[2]) Vertrag § 1 Abs. 2.
[3]) Vertrag § 1 Abs. 3.
[4]) Vertrag § 3.
[5]) Vertrag § 6.
[6]) Vertrag § 4; Lotz, Geschichte S. 237.
[7]) vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. 12. 1875 (abgedruckt in Kochs Notenbankgesetzgebung S. 218 Anm. 3).

Reichsbank halten, und jeder Schuldner[1]) mußte sich die Inanspruchnahme seitens der Reichsbank gefallen lassen. Die tatsächliche Übergabe des Vermögens der Preußischen Bank an das Reich erfolgte gemäß dem Vertrage durch Erlaß des Chefs der Preußischen Bank, der dasselbe dem Reichsbankdirektorium zur weiteren Verwaltung überwies.[2])

Was die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen anbetrifft, worauf das neue Institut der Reichsbank basieren sollte, so war man nicht gezwungen, ein neues Gesetz aufzustellen. So wie sich die Reichsbank in ihrer ganzen Gestaltung aus der Preußischen Bank entwickelt hatte, so konnte ihr auch im Bankgesetz von 1875 deren Fundament, die Bankordnung von 1846, beinahe wörtlich mitgegeben werden.[3]) Bestimmungen, die nach Ansicht der Kommission von geringerer Bedeutung waren,[4]) und besonders solche, die das privatrechtliche Verhältnis der Reichsbank zu den Anteilseignern ordneten,[5]) wurden nicht in das Bankgesetz aufgenommen, sondern einem „vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu erlassenden Statut“ [6]) vorbehalten.[7]) Dieses ist vom Kaiser mit rechtsverbindlicher Kraft am 21. 5. 1875 erlassen worden.[8]) Als rechtsverbindliche Anordnung von Rechtssätzen ist es (nach Laband) seinem Inhalte nach Gesetz im materiellen Sinne.[9]) Formell muß es als Verordnung angesehen werden, deren Erlaß dem Kaiser mit der Einschränkung delegiert wurde, daß er dabei an die Zustimmung des Bundesrats gebunden sei.[10])

Auch die Leitung blieb im wesentlichen dieselbe. Die Funk-

---

[1]) vgl. bei Koch, Nachtrag zur Abhandlung über die Reichsbank (in Buschs Arch. Bd. 34 S. 130) die Gründe des Appellationsgerichts zu Greifswald v. 11. 2. 1876; Vertrag § 1 Abs. 4.

[2]) Koch in Buschs Arch. Bd. 34 S. 130 und Koch, Notenbankgesetzgebung S. 253 Anm. 4.

[3]) vgl. Lotz, Geschichte S. 193 ff.

[4]) Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 147/48.

[5]) Koch, Notenbankgesetzgebung Anm. 1 zum Statut S. 216 u. 217.

[6]) BankG. § 40.

[7]) vgl. oben S. 17.

[8]) RGBl. 1875 S. 203 ff.; vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 2 § 58 S. 89.

[9]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 1.

[10]) vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 78, 79, 90, 91.

tionen des Chefs der Preußischen Bank übernahm der Reichskanzler. Dem Hauptbankdirektorium entsprach ein Reichsbankdirektorium.[1]) Dieses ist verwaltende und ausführende Behörde und vertritt die Reichsbank nach außen.[2]) Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern, die sämtlich auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Die Bundesregierungen beaufsichtigen die Leitung der Bank durch das Bankkuratorium.[3]) Dieses besteht aus dem Reichskanzler als Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen eines vom Kaiser, die übrigen vom Bundesrat ernannt werden. In den vierteljährlich stattfindenden Versammlungen des Kuratoriums wird über den Status der Bank Bericht erstattet sowie Rechenschaft über den Geschäftsstand abgelegt.

Die Anteilseigner sind an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung und den Zentralausschuß vertreten.

Eigenartig ist die Stellung der Generalversammlung: sie hat äußerlich die Merkmale der Generalversammlung jedes andern Aktienvereins; aber ihre rechtliche Befugnis ist auf ein sehr geringes Maß beschränkt. Ihr steht „das Recht zur Beschlußfassung über Änderung des Statuts" zu;[4]) aber über die Änderung kann sie nicht aus eigener Initiative beschließen, sondern nur, wenn dieser Gegenstand in der Berufung ausdrücklich erwähnt ist. Selbständig können die Anteilseigner das Statut in keiner Weise verändern; dies geschieht vielmehr auf dem Wege einer kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates oder, soweit das Bankgesetz Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsbank und Anteilseignern trifft, durch Reichsgesetzgebung. Dagegen hat die Generalversammlung eben durch § 21 des Bankstatuts eine Garantie, daß das Statut nicht ohne ihre Mitwirkung geändert werde.[5]) Eine diesbezügliche im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassene kaiserliche Verordnung

---

[1]) BankG. § 26.
[2]) BankG. § 27.
[3]) BankG. § 25.
[4]) Statut § 21; vgl. BankO. §§ 65 u. 16.
[5]) Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 135.

bedarf, um vollzogen zu werden, der Genehmigung.[1]) Fehlt diese, so ist jene nicht exequierbar; die Generalversammlung ist also verfassungsmäßig bei Änderungen beteiligt.

Dieser Stellung der Generalversammlung entspricht es, daß das Reich in derselben nicht stimmberechtigt ist; die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sind dagegen verpflichtet, ihr beizuwohnen, und dürfen sich in der Generalversammlung an den Beratungen beteiligen. Dagegen ist es ausschließlich Sache des Reichs, den Inhalt des Statuts festzustellen und ihm rechtsverbindliche Kraft zu geben. Die Anteilseigner sind von den Akten, die zur Errichtung des Statutes notwendig sind, ausgeschlossen. Daher ist das Statut eine vom Reiche durch Reichsgewalt der Reichsbank gesetzte Ordnung.[2])

Somit enthält das Statut zusammen mit dem Bankgesetz, soweit es die Reichsbank anbetrifft, die Reichsbankverfassung.[3])

Änderungen des Bankgesetzes sind durch die Reichsgesetze vom 18. 12. 1889,[4]) v. 7. 6. 1899[5]) und v. 19. 3. 1900[6]) erfolgt. Änderungen des Bankstatuts durch die kaiserliche Verordnung v. 5. 9. 1900.[7])

Als Ergänzungen des Statuts sind auf Grund des Bankgesetzes §§ 40 u. 28 die Verordnung betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten v. 23. 12. 1875[8]) und die Ver-

---

[1]) So ist die Änderung des Statuts v. 21. 5. 1875 durch Verordnung vom 3. 9. 1900 erfolgt, nach Billigung des Entwurfs durch die Generalversammlung v. 19. 3. 1900; vgl. Koch, Notenbankgesetzgebung S. 217 Anm. 1.

[2]) vgl. Koch in Buschs Arch. Bd. 33 S. 148.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 819: „Von selbst versteht es sich, daß die gesetzlich geordneten Elemente des Bestandes einer juristischen Person wie die Verfassung der Reichsbank nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können, daß ferner, soweit die Abänderung im Verwaltungswege nur aus bestimmten Rechtsgründen zulässig ist, dem Wesen des Rechtsstaates die Befugnis der betroffenen Verbandsperson entspricht, eine gerichtliche bezw. verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

[4]) RGBl. 1889 S. 20.

[5]) RGBl. 1899 S. 311.

[6]) RGBl. 1900 S. 133.

[7]) RGBl. 1900 S. 793.

[8]) RGBl. 1875 S. 380, abgeändert bezw. ergänzt durch die Verordnungen v. 31. 3. 1880 (RGBl. 1880 S. 97), v. 20. 6. 1886 (RGBl. 1886 S. 203) und vom

ordnung betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten v. 8. 6. 1881[1]) erlassen worden.

Der Zentralausschuß wurde in einer statutsgemäß[2]) auf den 29. 11. 1875 einberufenen außerordentlichen Generalversammlung[3]) gewählt. Er vertritt die Anteilseigner ständig der Verwaltung gegenüber und zählt 15 Mitglieder und 15 Stellvertreter. Von den Mitgliedern scheidet jährlich ein Drittel nach dem Zeitpunkt des Eintritts aus; indessen sind die Austretenden wieder wählbar.[4]) Alle Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Deutschen Reich und mindestens neun in Berlin haben.[5]) Dieselben Vorschriften finden auf die Stellvertreter Anwendung. Eine weitere Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz von mindestens 9000 Mk. von auf den Namen lautenden Anteilsscheinen. Von mehreren Mitgliedern einer Handelsfirma darf nur eines Mitglied oder Stellvertreter des Zentralausschusses sein.[6]) Die Versammlungen des Zentralausschusses finden allmonatlich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums statt. Dieser kann den Ausschuß auch außerordentlich zusammenrufen.[7]) An den Sitzungen nehmen auch die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme teil.[8]) Der Zentralausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.[9]) Eine Besoldung beziehen weder Mitglieder noch Stellvertreter.[10])

---

24. 11. 1902 (RGBl. 1902 S. 281); § 3 d. Ges. wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten v. 20. 2. 1898 (RGBl. 1898 S. 29) läßt die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten unberührt.

[1]) RGBl. 1881 S. 117, abgeändert bezw. ergänzt durch die Verordnungen v. 20. 6. 1886 (RGBl. 1886 S. 203), v. 18. 3. 1888 (RGBl. 1888 S. 80) und vom 26. 7. 1897 (RGBl. 1897 S. 613).

[2]) Statut § 30.

[3]) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. 11. 1875, veröffentlicht im Reichsanzeiger v. 13. 11. 1875 Nr. 267.

[4]) BankG. § 31 Abs. 1.

[5]) BankG. § 31 Abs. 1.

[6]) Statut § 21 Abs. 5.

[7]) BankG. § 31 Abs. 2.

[8]) Statut § 26.

[9]) BankG. § 31 Abs. 2.

[10]) BankG. § 33 Abs. 1.

Dritter Abschnitt.

§ 4.

Die Persönlichkeit der Reichsbank.

Das Bankgesetz v. 15. 3. 1875 enthält keine Festsetzung der juristischen Natur der Reichsbank. Dort heißt es nur[1]: Unter dem Namen Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Ob aber diese juristische Person Aktiengesellschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts sei, hat der Gesetzgeber absichtlich nicht entschieden, sondern die Fixierung ihrer rechtlichen Natur der Wissenschaft überlassen.

Die rechtliche Natur der Reichsbank war seit deren Entstehung Gegenstand einer ausgedehnten Kontroverse, die sich in mannigfacher Verzweigung in Literatur und Wissenschaft dokumentiert. Beinahe alle deutschen Staats- und Privatrechtslehrer der Gegenwart haben zu der Frage Stellung genommen; denn sie hat nicht nur theoretisches Interesse, vielmehr führt ihre Lösung je nach den Prinzipien, nach denen sie erfolgt, zu voneinander verschiedenen praktischen Folgen.[2])

Die Auffassungen richten sich im wesentlichen nach der Fassung des Begriffs die „juristische Person". Auf dieser Grundlage bauen sich die Theorien über die Rechtsnatur der Reichsbank auf. Die Lehre von der „realen Gesamtperson" führt zu einer Konstruktion des Instituts als juristische Person des öffentlichen Rechts, während die Romanisten und Staatsrechtslehrer den Begriff seiner Persönlichkeit dem Privatrecht unterordnen.

---

[1]) BankG. § 12.

[2]) vgl. unten § 10.

A. Die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der wichtigste Vertreter dieser Theorie ist Otto Gierke, auf dessen Personenrechtslehre sie sich auch hauptsächlich stützt. Im Widerspruch gegen die Fiktionstheorie bezeichnet Gierke die Verbandsperson als eine wirkliche und volle Person gleich der Einzelperson, jedoch im Gegensatz zu dieser eine zusammengesetzte Person.[1]) Als Rechtsbegriff beruht sie zwar auf einer Abstraktion, die sich aber hinsichtlich ihrer Beschaffenheit nicht von der Abstraktion unterscheidet, vermöge welcher der Begriff der Einzelperson zustande kommt.[2]) Die Verbandsperson ist nur kraft Rechtsaktes Person. Ohne eine Schöpfung des objektiven Rechts zu sein, besteht sie wie die Einzelperson nur insoweit, als sie das objektive Recht anerkennt.[3]) Falls die Zweckbestimmungen des Einzelmenschen sich nur durch Zusammenarbeit mit andern realisieren können, so werden sie gemeinschaftlich mit den Bestrebungen der Verbandsgenossen zusammengefaßt zu einem neuen von der Summe der Verbundenen verschiedenen Ganzen, das vom Recht als Rechtsgeschäft anerkannt wird.[4]) Durch seine zusammengesetzte Natur ist dieser Verband von der Persönlichkeit der Einzelmenschen wesentlich verschieden; aber beide sind Träger eines selbständigen Willens. Dieser Wille spielt bei Gierke eine große Rolle, denn durch ihn wird die juristische Person willens- und handlungsfähig. Wo er aber herkommt, sagt Gierke nicht. „Während", so fährt er fort, „die fingierte Person wie ein Kind oder ein unheilbar Wahnsinniger immer durch einen Vertreter handeln muß,[5]) kann die juristische Person ihren Willen durch die Erklärungen und Handlungen ihrer verfassungsmäßigen Organe unmittelbar zum Ausdruck bringen.[6]) Sie kommt in den Lebensaktionen ihrer

[1]) Gierke, D. PrivR. Bd. 2 S. 470.

[2]) Gierke, „Juristische Person", in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 421.

[3]) Gierke, D. PrivR. Bd. 2 S. 471.

[4]) Gierke, D. PrivR. § 63 S. 484.

[5]) Gierke, GenTh. S. 610 und D. PrivR. § 48 S. 460.

[6]) Die Konsequenz des „selbständigen Willens", dessen Existenz nirgends bewiesen, mithin fingiert ist.

Organe gleich unmittelbar zur Erscheinung, wie die Einzelperson in der Rede des Menschen oder der Bewegung der Hand."[1])

Die juristischen Personen zerfallen in Körperschaften und Anstalten. Die Körperschaft entstammt als Gesamtpersönlichkeit der verbundenen Gesamtheit, worin sie lebt;[2]) die Anstalt dagegen zweigt ihr Leben ab[2]) von einem außerhalb der Gesamtheit stehenden Leben und führt es auch unabhängig von der Gesamtheit fort.[3])

Die Anstalten teilt Gierke ein in „öffentliche Anstalten", wenn das Sozialrecht einen Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung bildet,[4]) oder „Stiftungen", wenn das Sozialrecht in seinem Kerne dem Privatrecht angehört.[5]) Eine genaue Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht kennt Gierke nicht. Er stellt nur fest, daß sich für den deutschen Staat der Gegenwart das öffentliche Recht mit dem Staatsrecht nicht deckt, und daß bei dem nichtstaatlichen Sozialrecht die größere oder kleinere Bedeutung für das Leben der Allgemeinheit maßgebend sei, ob es als Bestandteil der über die Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung anerkannt werden solle oder nicht.[6]) Immer aber erstreckt der Staat das Gebiet der öffentlichen Rechtsordnung über alle seinem eigenen Gemeinleben angehörigen „gemeinheitlichen und gliedmäßigen" Rechtsverhältnisse, mithin auch auf diejenigen allgemeinen und besonderen Beziehungen, in welchen Körperschaften als seine Glieder oder Organe stehen.[7]) Das in Bankgesetz und Statut niedergelegte Sozialrecht der Reichsbank muß folglich aus zwei Gründen als öffentliches Recht betrachtet werden:

---

[1]) Gierke, D. PrivR. § 59 S. 472; vgl. ferner Gierke, GenTh. S. 624 ff.

[2]) Wiederum zwei Fiktionen. Außerdem kann ein Leben nicht „abgezweigt" werden.

[3]) Gierke, Genossenschaftsrecht § 37 S. 970; vgl. auch Gierke, D. PrivR. § 60 S. 474.

[4]) Gierke, D. PrivR. § 77 S. 635; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht § 37 S. 961 ff. und GenTh. S. 11 ff. u. 169.

[5]) Gierke, D. PrivR. § 78 S. 645, Genossenschaftsrecht § 37 S. 962 ff., GenTh. S. 12 ff.

[6]) Gierke, GenTh. S. 158.

[7]) Gierke, GenTh. S. 157.

a) wegen seiner weitgehenden Bedeutung für das Leben der Allgemeinheit, und
b) weil der Reichsbankwille nicht Gemeinwille eines aus dem Reich und den Anteilseignern bestehenden Verbandes ist, sondern ausschließlich Alleinwille des Reiches.

Gierke nennt die Reichsbank eine Reichsanstalt mit eigener Persönlichkeit[1]) und unterstellt sie ausdrücklich dem öffentlichen Recht.[2])

Es gibt somit zwei Gründe, kraft welcher die Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts betrachtet werden kann. Während Gierkes Lehre sich vorwiegend auf die Tatsache stützt, daß der Reichsbankwille Alleinwille des Reiches ist, sprechen verschiedene andere Schriftsteller der Reichsbank öffentlichrechtlichen Charakter zu infolge ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit.

So betont Koch, der langjährige Reichsbankpräsident, die wirtschaftliche und verkehrspolitische Bestimmung der Reichsbank[3]): ihrer Verwaltung sei es verwehrt, sich lediglich durch Erwerbsrücksichten bestimmen zu lassen; für sie dürfe nur das öffentliche Interesse maßgebend sein. Die Reichsbank hat dem Staat gegenüber Pflichten zu erfüllen, die auf ihren Geschäftsgang unter Umständen bestimmend wirken können.[4]) Sie schützt und regiert durch das elastische Mittel der Banknote die Währung des Reichs; vermöge ihres über das ganze Reich verbreiteten Filialnetzes und der großen Mittel bildet sie in schlimmen Zeiten den starken

---

[1]) Gierke, D. PrivR. § 77 S. 637.

[2]) Gierke, GenTh. S. 913; vgl. ebendaselbst S. 918. Auch die Erkenntnis vom Reichsgericht, Januar 1886 (Bd. 15 Nr. 54 S. 234—237), hat die Qualifikation der Reichsbank als Aktiengesellschaft oder überhaupt als juristische Person des Privatrechts zurückgewiesen und dieselbe vielmehr für eine öffentliche Anstalt erklärt, deren Anteilsscheine zwar aktienähnliche Wertpapiere, jedoch „öffentliche" Papiere und deshalb in Preußen beim Indossament stempelfrei sind.

[3]) vgl. Koch, „Die Reichsbank", in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 346 ff.

[4]) vgl. z. B. Stenogr. Ber. über die Verhandl. d. RT. 7. L.-P. 5. Sess. 1889 und 1890 Bd. 2 Anl., Berlin 1890, S. 193. Dort konnte Büsing darauf hinweisen, daß die Bank Geschäfte gemacht hat, bei denen sie nichts verdiente, indem sie im währungspolitischen Interesse Goldankäufe vornahm, wobei kaum ihre Spesen gedeckt wurden.

Rückhalt des Landes für seinen Kredit. Ihr Diskontsatz berücksichtigt auf der einen Seite die Verhältnisse des Geldmarktes, wirkt aber andererseits selbstbestimmend auf den Preis des Geldes ein, welchem die anderen Geldinstitute folgen. In dieser bedeutenden Rolle für das Wirtschaftsleben des Reichs, dessen Zentralgeldreservoir sie bildet, unterscheidet sich die Reichsbank nicht bloß von anderen Bankgeschäften, sondern auch von den Privatnotenbanken; sie ist kein gewöhnliches Erwerbsgeschäft. Ebendaselbst nennt Koch die Reichsbank eine öffentliche Anstalt des Reichs unter einem im Bankgesetz und in dem nach § 40 daselbst vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassenen Statut enthaltenen Sonderrecht, das in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreife. Auch in Buschs Archiv[1]) spricht Koch dieselbe Ansicht aus und stützt sie besonders auf ein Urteil des Reichsgerichts,[2]) worin ebenfalls die öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank betont wird.

Schulze sagt: Die Reichsbank hat nicht nur wie ein gewöhnliches Gewerbeunternehmen lediglich den Zweck, den Teilhabern möglichst hohen Geldgewinn abzuwerfen, sondern obenan steht ihre höhere volkswirtschaftliche Aufgabe, welche in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere des Handels und des Gewerbes besteht.[3])

Ähnlich spricht sich Eichmann aus. Nach ihm ist die Reichsbank ein Institut des Reichs, das die in § 12 BankG. festgesetzten öffentlichen Aufgaben zu erfüllen hat. Nicht Erwerbsrücksichten sind für ihre Verwaltung bestimmend, sondern volkswirtschaftliche Zwecke. Ihre Wirksamkeit in diesem Sinne untersteht der Aufsicht und Leitung des Reichs, welches auch die gesamte Führung der Geschäfte durch Reichsbeamte in Händen hat. Die Reichsbank hat die Eigenschaft einer juristischen Person und ist in vermögensrechtlicher Beziehung von dem Reichsfiskus getrennt; sie hat aber nicht die Natur einer Aktiengesellschaft und steht unter ihrem eigenen Sonderrecht. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs

[1]) Buschs Arch. für Handels- und Wechselrecht Bd. 32 S. 139 ff.

[2]) vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. v. 18. 1. 1886 (Samml. Bd. 15 S. 234 ff.); ferner Entsch. v. 20. 1. 1896 (Samml. Bd. 36 S. 151).

[3]) Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts Bd. 2 S. 230.

über die Eintragung ins Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.[1])

Endlich findet sich der öffentliche Charakter der Reichsbank infolge ihrer Bedeutung für das Leben der Allgemeinheit noch hervorgehoben bei Engelmann[2]) und Meurer.[3]) Meurer definiert die Reichsbank als eine durch das Reichsrecht ins Leben gerufene rechtsfähige Verbandsperson, deren Charakter als juristische Person ausdrücklich betont sei.[4]) Er sieht besonders in der Leitung von seiten des Reichs, in der Verwaltung durch Reichsbeamte die Idee der Stiftung und öffentlichen Anstalt in prägnantester Weise zum Ausdruck gebracht.

Ebenso kommt Beutler auf Grund sehr ausführlicher Untersuchungen zu einem analogen Resultat. Er bezeichnet die Reichsbank als eine öffentlichrechtliche Stiftung, insbesondere als eine Staatsanstalt mit einer Beteiligung von Laienmitgliedern nach dem Prinzip der Selbstverwaltung.[5])

Bevor ich in eine Kritik eintrete, will ich noch die entgegengesetzte Theorie behandeln, die in der Reichsbank eine reine Aktiengesellschaft sieht.

B. Die Reichsbank eine Aktiengesellschaft.

Diese Ansicht vertritt vor allem Laband. Nach ihm ist das besondere Merkmal der juristischen Person, wodurch sie sich von anderen Verbänden ohne Persönlichkeit unterscheidet, ihre Fähigkeit, Schulden zu haben.[6]) Als Grundsatz für die Verleihung der juristischen Persönlichkeit stellt er auf: Es muß durch ein

---

[1]) Eichmann, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung S. 25/26.

[2]) Engelmann, Das bürgerl. R. Deutschlands mit Einschluß des HR. S. 71.

[3]) Meurer, Die juristischen Personen nach dem Reichsrecht S. 72.

[4]) vgl. dazu Koch, „Reichsbank", in v. Stengels Wörterb. Bd. 2 S. 346.

[5]) Beutler, „Die Reichsbank" S. 237.

[6]) Laband in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 30 S. 498; vgl. auch den bekannten Ausspruch Ulpians l. 7 § 1 D. quod quisque univ. nom III 4: si quid universitati debetur, singulis non debetur nec quod debet universitas, singuli debent.

Grundkapital oder eine statutenmäßig geregelte Beitragspflicht der Mitglieder, durch die ökonomische Lage des Vereins, durch seine Zwecke, Mitgliederzahl, sein bisheriges Verhalten usw. Gewähr dafür geboten sein, daß die Befreiung der Mitglieder von der Haftung eine Beschädigung der Gesellschaftsgläubiger nicht zur Folge haben werde.[1]) Wenn demnach der Staat hinsichtlich einer Vereinigung von Personen die Haftung der letzteren für die Schulden des Vereins ausschließt, so schließt er implizite sie auch von dem aktiven Vermögen desselben aus, und er schafft in dem Verein als solchen einen selbständigen Träger von pekuniären Verpflichtungen und Rechten. Die juristische Persönlichkeit eines Vereins wird also erkennbar in der Nichthaftung der Mitglieder für die Vereinsschulden. Wo ein lebendiger Träger von Rechten und Pflichten da ist, bedarf es der Schöpfung einer juristischen Person nicht. Sie ist eine ideale, von der Summe der Verbandspersonen verschiedene Einheit, die als solche weder wollen noch handeln kann und daher eines Vertreters bedarf, der in ihrem Namen Rechtshandlungen vollziehen kann. Bei der Reichsbank hat das Reich die Stellung eines solchen Vertreters. Es hat innerhalb der Reichsbank Rechte desselben Charakters, wie sie der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat.[2]) Aber die Geschäfte der Reichsbank sind von der Finanzverwaltung des Reichs verschieden und tatsächlich getrennt, und folglich ist die dem Reiche zustehende Verwaltungstätigkeit bei der Reichsbank nicht Verwaltung eigener, sondern fremder Geschäfte.[3]) Ein Hoheitsrecht wird durch den Betrieb von Bankgeschäften nicht ausgeübt, vielmehr nimmt das Reich dem Publikum gegenüber die Stellung einer Privatbank ein. Die Staatsgewalt des Reiches kommt bei Abschluß solcher Geschäfte nicht zur Anwendung, sondern das Reich kontrahiert als Subjekt des Privatrechts.[4])

Wenn man hinsichtlich der Theorie der juristischen Person auf dem Standpunkt der „persona ficta“ steht, so ist gegen diese Ausführungen nichts einzuwenden. Es deckt sich nach römisch-

[1]) Laband in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 30 S. 499.
[2]) Laband, Staatsrecht Bd. 1 § 41 S. 374, Bd. 3 § 75 S. 131.
[3]) Laband, Staatsrecht Bd. 1 § 41 S. 374, Bd. 2 § 75 S. 131.
[4]) Laband, Staatsrecht Bd. 3 § 75 S. 130.

rechtlicher Auffassung der Begriff der Person mit dem Begriff der Einzelperson.[1]) Aber die Fiktionstheorie geht von der Existenz tatsächlich subjektloser Rechte aus und sucht sich mit dieser dem Rechte zuwiderlaufenden Tatsache dadurch abzufinden, daß sie nachträglich ein künstliches Subjekt unterschiebt.[2]) Wer aber die Fiktionstheorie konsequent durchdenkt, langt bei der Theorie der subjektlosen Rechte oder beim Zweckvermögen an.[3])

Ein durch Abstraktion von der körperlichen Erscheinung des einzelnen Menschen gewonnener Rechtsbegriff wird über den Personenverband gesetzt. Dieses erdichtete Wesen tritt ihm fremd gegenüber, „eine gleich den Verbandspersonen rein auf sich selbst gestellte Einheit, ein künstliches Individuum neben natürlichen Individuen".[4]) Ja in gewissem Grade ist es sogar von dem Dasein der natürlichen Personen unabhängig, indem es z. B. den Verband, über dem es steht, überleben kann. Je nachdem sich nun die juristische Person mit privaten Rechtsgeschäften oder mit Akten der Staatsgewalt beschäftigt, ist sie eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Gerade wie die Einzelperson hat die juristische Person neben ihrem Vermögensrecht auch ein Personenrecht. Oft sogar hängt die Beurteilung von der Lösung der personenrechtlichen Verhältnisse ab. Dies ist besonders bei der Reichsbank der Fall, wo die mannigfachen Beziehungen zum Reich, den Bankbeamten und Anteilseignern bei Anwendung der Fiktionstheorie der juristischen Person zu keiner befriedigenden Lösung gelangen.

Auch die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht ist bei Laband gemäß seinem Begriff der juristischen Person römischrechtlich beeinflußt, und er verengert das öffentliche Recht fast bis zu den Grenzen des Staatsrechts. Um als Person des öffentlichen Rechts auftreten zu können, muß ein Verband dem Staate zustehende Hoheitsrechte ausüben. Natürlich wird in diesem Falle die Reichsbank unter den Begriff des Privatrechts subsumiert. Diesem machtvollen Prinzip mußten sich alle äußeren

[1]) Gierke, D. PrivR. § 58 S. 460.
[2]) vgl. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. 1 S. 66 ff.
[3]) Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht S. 18.
[4]) Gierke, D. PrivR. § 58 S. 460.

Widersprüche beugen, obwohl sie Laband selbst nicht alle entkräften konnte.

Faßt man die Reichsbank als Institut des Privatrechts auf, so kann sie nur als Aktiengesellschaft gedacht werden. So sagt Laband[1]: Die Reichsbank ist als selbständige Person des Privatrechts gebildet und entspricht dem Begriffe der Aktiengesellschaft. Ihre Verfassung ist wie die beinahe aller Korporationen und besonders aller Aktienvereine organisiert. Sie hat ein Grundkapital, das für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet; die Anteilseigner sind von der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Reichsbank frei; sie haben einen Anspruch auf eine Dividende, falls sich ein Reingewinn ergibt;[2] sie beteiligen sich durch die Generalversammlung und den Zentralausschuß auch an der Verwaltung, und bei Auflösung des Vereins erhalten sie auch den größten Teil des Vermögens desselben. Alles, was für den Aktienverein wesentlich ist, finden wir auch bei der Reichsbank wieder, und ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche den Aktienvereinen mit Namensaktien eigen sind. Die Rechte, die dem Vorstande zukommen, hat das Reich inne. Der Direktor der Gesellschaft ist der Reichskanzler; das Reichsbankdirektorium ist sein Bureau. Er vertritt den Reichsfiskus gegenüber der Bank und die Bank gegenüber dem Publikum. Diese Funktionen übt das Reich innerhalb der Reichsbank aus. Außerdem übt es aber als Person des öffentlichen Rechts noch Hoheitsrechte über die Bank aus, die ihm auch Privatbanken gegenüber zustehen. Diese bestehen in der staatlichen Aufsicht über den Wirkungskreis und die Tendenzen der Bank, in der Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und finanziellen Interessen des Reichs gegenüber der Bank.[3] Diese Aufsicht übt das Reichsbankkuratorium aus. Die dergestalte Beteiligung des Reichs begründet nach allen Seiten hin Abweichungen von dem gemeinen für die Aktienvereine geltenden Recht und macht die Reichsbank zu einer anormalen

[1] Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 130 ff., Bd. 1 S. 373 ff.

[2] Auch wenn sich kein Reingewinn ergibt, erhalten die Anteilseigner eine gesetzliche Dividende von $3\frac{1}{2}$%, die event. aus dem Reservefonds zu ergänzen ist.

[3] Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 374; Beutler, Die Reichsbank S. 25.

Rechtsschöpfung, die sich zwar dem allgemeinen Begriff der Aktienvereine subsumiert, die aber im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht hat.[1]) Mit diesen Sätzen schränkt Laband seine Theorie ein. Wenn er auch an der privatrechtlichen Natur der Reichsbank festhält, so gibt er doch zu, daß die Konstruktion der Reichsbank eine eigenartige und einzigartige sei.

Ähnlich wie Laband haben sich noch verschiedene Schriftsteller ausgesprochen; ich nenne hier einige der wichtigsten:

Löning nennt die Reichsbank eine Korporation mit eigentümlicher Verfassung, die der der Aktiengesellschaft verwandt ist; ihre Mitglieder sind das Reich und die Anteilseigner.[2])

Adolf Wagner hatte schon in seinem Buch: Die Zettelbankreform im Deutschen Reich[3]) für eine zu gründende Reichsbank folgende Vorschläge gemacht: Die Reichsbank erhält einen rein privaten Charakter hinsichtlich ihres Kapitals und wird in der Form einer Aktiengesellschaft errichtet. Soweit das Gesetz nicht Ausnahmen festsetzt, tritt die Reichsbank unter die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes vom 11. 6. 1870 über Aktiengesellschaften. Auch später nimmt er Stellung zur Rechtsnatur der Reichsbank.[4]) Nach seiner Meinung ist sie eine der Aktiengesellschaft verwandte Schöpfung. Dabei vergleicht er die Reichsbank mit ihrer Vorgängerin, der Preußischen Bank, deren Natur als Aktiengesellschaft unter anderem auch durch gerichtliches Urteil festgestellt war.[5])

---

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 132.

[2]) Löning, Deutsches Verwaltungsrecht S. 641.

[3]) vgl. ebenda S. 175.

[4]) vgl. seinen Artikel „Der Kredit und das Bankwesen", in Schönbergs Handb. der Politik und Ökonomie Bd. 1 § 85.

[5]) vgl. das Urteil des Kgl. Stadtgerichts zu Berlin v. 20. 10. 1862, Deutsche Gerichtszeitung (Organ des Deutschen Juristentags), Berlin 1863, S. 35. Auch Gierke, der die öffentlichrechtliche Stellung der Reichsbank aufs schärfste betont, nimmt hinsichtlich der Preußischen Bank eine Mittelstellung mit stark privatrechtlicher Tendenz ein, indem er Staatsanstalten und Gemeindeanstalten, die ihr Kapital oder einen Teil desselben durch Aktien aufbringen und hierfür dem Aktionär neben dem Gewinnrecht eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung gewähren, für möglich erklärt. Nach seiner Ansicht stellen die Mehrheit der Banken eine solche Kombination von genossenschaftlichen und anstaltlichen Elementen dar. Bei der

Die bis jetzt angeführten Schriftsteller ordnen zwar die Reichsbank dem Begriffe der Aktiengesellschaft unter, geben jedoch zu, daß beide Rechtsbildungen in vielen Fällen differieren. Andere dagegen vertreten die Ansicht, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, wie sie das Handelsgesetzbuch im 3. Abschnitt des 2. Buches in den §§ 178—319 festsetzt.

Nach Zorn[1]) ist die Reichsbank „unzweifelhaft eine Aktiengesellschaft". Ihre gesetzlichen Formen entsprechen einer solchen, und ihr Betriebskapital ist ausschließlich durch Ausgabe von Aktien aufgebracht.[2]) Für das Institut gelten die Normen des dafür geschaffenen Spezialrechts und subsidiär das Handelsrecht. Seine Tätigkeit gehört nicht zum staatlichen Imperium, und folglich kann die Reichsbank keine Staatsverkehrsanstalt sein, obwohl sie auch öffentliche Interessen zu wahren hat.

Ferner sagt Zorn: Für die juristische Betrachtung der Reichsbank könne nur der Satz maßgebend sein, daß die Reichsbank eine durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eigentümlich modifizierte Aktiengesellschaft und zugleich „ein fiskalischer Gewerbebetrieb des Reiches" ist,[3]) dessen Organisationsvorschriften, wenn auch staatliche Vorschriften, dennoch bei der prinzipiellen Natur der Reichsbank keinen Teil des staatlichen Verwaltungsrechts bilden. Die Begriffe „Aktiengesellschaft" und „fiskalischer Gewerbebetrieb des Reichs" schließen sich meiner Ansicht nach aus. In dieser Definition liegt auch eine Verkennung der Aufgabe der Reichsbank nach § 12 BankG. Sollte die Reichsbank fiskalischer Gewerbebetrieb des Reiches sein, so hätte man sie längst verstaatlicht und den Gewerbebetrieb dadurch rentabler gemacht.

Hänel bezeichnet die Reichsbank als eine privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung des Reichs und nennt sie eine reichsunmittelbare Korporation, da alle Aufsichtsrechte ausschließlich und allein dem Reiche zustehen und durch Reichsbehörden ausgeübt werden (Bankkuratorium, Reichsschulden-

---

Preußischen Bank allerdings überwiegen die anstaltlichen Elemente (vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1012 Anm. 124).

[1]) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 2 S. 364 ff.

[2]) Zorn bezeichnet die Anteilscheine als Aktien.

[3]) Abweichend von Laband; vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 130 ff.

kommission, Rechnungshof).[1]) Diese Argumentation zur Beweisführung der rein privatrechtlichen Natur der Reichsbank scheint mir noch die beste zu sein.

Endlich hatte Warschauer noch eine interessante Kontroverse über die Rechtsnatur der Reichsbank mit der Kölnischen Zeitung. Warschauer hatte in seiner „Physiologie der deutschen Banken" (S. 91 ff.) die Reichsbank unter die Aktiengesellschaften gestellt und es an einer Begründung seiner Behauptung fehlen lassen. Von der Zeitung hierauf aufmerksam gemacht,[2]) wiederholte er in einer Zuschrift an diese[3]) seine frühere Behauptung in verstärkter Weise mit den Worten: Die Reichsbank ist eine reine Aktiengesellschaft, unter dem Hinweise, daß die Reichsbank wie jeder andere Aktienverein eine Dividende zahle, daß die Anteilsscheine an der Börse notiert würden und dergleichen. Natürlich muß für ein Institut wie die Reichsbank ein Existenzmodus gefunden werden, der ohne Verletzung ihres Zwecks einen möglichst vorteilhaften Betrieb ermöglicht, und als solcher ergab sich ein aktiengesellschaftsähnliches Gebilde. Dies ist jedoch rein äußerlich, verwaltungstechnisch und hat mit den öffentlichrechtlichen Funktionen der Reichsbank nichts zu tun. Darauf aufmerksam gemacht, daß die Leitung der Reichsbank durch den Reichskanzler und das Reichsbankdirektorium, ferner die Beschränkung der Rechte der Anteilseigner tiefgehende Unterschiede von der Aktiengesellschaftsform begründen, reziplierte Warschauer[4]): Dem Reich stehe allerdings die Oberleitung des Unternehmens zu, und es habe das Recht der Beamtenernennung; aber dieses Verhältnis differiere nicht in eminentem Maße von Erscheinungen, die in ähnlicher Form bei sonstigen Aktiengesellschaften vorhanden seien. Auch die Deutsche Bank werde sich bei allen denjenigen Provinzialinstituten, die unter ihrer Oberleitung stehen, wahrscheinlich das Recht vorbehalten haben, die Direktoren und die sonstigen leitenden Beamten zu ernennen. Trotzdem könne nicht behauptet werden, daß der Schlesische Bankverein oder die Bergisch-Märkische Bank

[1]) Hänel, Deutsches Reichsrecht Bd. 1 S. 686/87.
[2]) Köln. Zeitung v. 8. 6. 1903 Nr. 606.
[3]) Köln. Zeitung v. 26. 7. 1903 Nr. 669.
[4]) Conrads Jahrb. 1904 Bd. 27 S. 476 Anm. 1.

keine Aktiengesellschaften seien. Das Reich stehe zu der Reichsbank im Verhältnis eines intellektuellen oder autoritativen Kommanditärs ohne Kapitaleinlage, der durch seinen Einfluß und seine allgemeinen Beziehungen zwar wesentlich den Gang der Geschäfte fördere, aber doch schließlich nur als stiller Gesellschafter zu betrachten sei; diese Stellung des Reichs schließe aber nicht aus, daß die Reichsbank Aktiengesellschaft sei. Diese ganze Argumentation und besonders der letzte Vergleich scheinen mir etwas gewagt: einen Kommanditär bezw. stillen Gesellschafter mit Funktionen, wie sie dem Reich in der Reichsbank zustehen, kennt das Handelsgesetzbuch nicht.[1])

Außerdem wird die privatrechtliche Stellung der Reichsbank noch vertreten von Georg Meyer,[2]) Goldschmidt,[3]) Kobner,[4]) Ströll,[5]) Jacoby,[6]) Walker,[7]) Cohn.[8])

C. Kritik.

Zunächst ist nun zu untersuchen, ob die Reichsbank in Wirklichkeit eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Dazu muß man vor allem den Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts klarstellen. Ich schließe mich hier der Ansicht O. Mayers an, der folgende treffende Ausführungen gibt[9]): Es kann geschehen, daß aus der Masse der Zwecke und Angelegenheiten des Gemeinwesens, als welches wir den Staat und was ihm gleichsteht bezeichnen, ein bestimmtes Geschäft, eine Anstalt, ein Zweckvermögen sich loslöst, ohne an ein anderes schon gegebenes Rechtssubjekt überzugehen, um vielmehr in solcher recht-

---

[1]) vgl. HGB. §§ 161—177 u. 335—342.

[2]) Meyer, Staatsrecht des Deutschen Reichs S. 717 und Lehrb. des Verwaltungsrechts S. 485.

[3]) Goldschmidt, System des Handelsrechts S. 197.

[4]) Kobner, Deutsches Staatsrecht S. 143.

[5]) Ströll, BankG. S. 25.

[6]) Jacoby, Die Deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891 S. 78.

[7]) Walker, Handb. der Nationalökonomie Bd. 4 S. 161.

[8]) Cohn, System der Nationalökonomie Bd. 3 S. 700.

[9]) O. Mayer, Die juristische Person und ihre Verwendbarkeit im öffentlichen Recht, Tübingen 1908.

licher Getrenntheit als selbständiges Unternehmen betrieben zu werden.

Alsdann erfüllt sich hier das Wesen der juristischen Person in ihrem echten Begriff, und es entsteht eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese Entstehungsmerkmale sind bei der Reichsbank nicht vorhanden. Sie hat sich nicht vom Gemeinwesen losgelöst, ohne an ein anderes schon gegebenes Gemeinwesen überzugehen, und ist folglich keine juristische Person des öffentlichen Rechts. Damit ist aber keineswegs gesagt, die Reichsbank habe nicht öffentlichrechtlichen Charakter. Sicher ist ihre Aufgabe eine öffentliche und ihr im Bankgesetz und Statut niedergelegtes Recht öffentliches Recht. Jedoch ist scharf zu trennen zwischen den öffentlichrechtlichen Funktionen der Reichsbank und ihrer Stellung als juristischer Person. Nicht jedes Institut mit einer öffentlichen Aufgabe muß eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Dies zu behaupten, hieße den Begriff der Konzession leugnen. Es kommt häufig vor, daß der Staat einer Gesellschaft öffentliche Rechte verleiht, falls sich dies mit seinen Interessen deckt, oder daß eine Anstalt rechtlich gelöst wird von dem Gemeinwesen, dem sie eigentlich zusteht, und zwar so, daß ein anderes Subjekt sie übernimmt, ein anderes Gemeinwesen oder ein beliehener Unternehmer.[1]) Darauf beruht der Begriff der Konzession. Bei ihrer Erteilung kann sich der Staat immer Aufsichts- oder Verwaltungsrechte vorbehalten.[2]) Je mehr er dies tut, desto mehr tritt die privatrechtliche Organisation der Gesellschaft in den Hindergrund, und wenn er, wie bei der Reichsbank, gleich die ganze Verwaltung in die Hand nimmt und folglich die Rechte der Kapitalgesellschaft auf ein Minimum beschränkt werden, so kommt man leicht in Versuchung, das Institut überhaupt als eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu bezeichnen. Das ist jedoch falsch. Die Reichsbank hat als Person so wenig öffentlichrechtlichen Charakter wie irgendeine andere konzessionierte Gesellschaft.

---

[1]) O. Mayer, Die juristische Person und ihre Verwendbarkeit im öffentlichen Recht S. 70.

[2]) z. B. bei einer Eisenbahnaktiengesellschaft.

Und nun kommt die Untersuchung, ob sich die Reichsbank dem Begriff der Aktiengesellschaft subsumieren läßt. Auch dazu muß dieser Begriff erst genau festgestellt werden.

Die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften beginnen mit dem Satz: Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.[1]) Dies soll aber keine erschöpfende Begriffsbestimmung enthalten. Nicht jede Vereinigung, bei welcher die in § 178 HGB. enthaltenen Merkmale vorhanden sind, ist eine Aktiengesellschaft.[2]) Auch Staub sagt: § 178 HGB. enthält keine Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft. Eine Aktiengesellschaft ist ein Verein, welcher unter Erfüllung der wesentlichen Erfordernisse eines Aktiengesellschaftsvertrages errichtet und in das Handelsregister eingetragen ist.[3]) Diese Definition läßt sich nicht auf die Reichsbank übertragen. Wenn diese auch viele Einrichtungen mit der Aktiengesellschaft gemein hat, so differiert sie doch in so manchen Beziehungen von ihr, namentlich infolge der Leitung seitens des Reichs, daß man die Reichsbank dem scharf umrissenen Begriff der Aktiengesellschaft nicht angliedern kann. Vor allem darf man sich durch die Ähnlichkeit von § 178

---

[1]) § 178 HGB.

[2]) Makower, HGB. S. 352; vgl. ferner Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 21 S. 156: Daß bei der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft die Interessenten das innere Verhältnis mit einem beliebigen und im Vergleich zu dem, was der äußeren Haftung entspräche und in den vermittelnden Rechtssätzen des Gesetzes über das Verhältnis nach innen zum Ausdruck gebracht ist, ganz singulären Inhalt erfüllen können, darf nicht zu der Folgerung führen, daß man unter der Aktiengesellschaft jedes körperschaftlich organisierte Verhältnis mit beliebigem Inhalte gesellschaftlicher Leistungen, sofern nur als das Haftungsobjekt nach außen lediglich ein bestimmtes, durch festbestimmte Kapitalbeiträge gebildetes Kapital gesetzt ist, zu verstehen hätte. Damit würde man dem Begriff der Aktiengesellschaft noch nicht gerecht, weder nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung und geschichtlichen Entwicklung noch nach der vom Gesetze selbst der Gesellschaft gegebenen Struktur.

[3]) Staub, Komm. z. HGB. Bd. 1 S. 618 Anm. 15; vgl. ferner §§ 178—319 HGB. mit §§ 12—34 BankG.

HGB.[1]) mit §§ 12 u. 23 BankG.[2]) nicht täuschen lassen. Sowenig man die Reichsbank eine Person des öffentlichen Rechts nennen darf, sowenig darf man sie als Aktiengesellschaft schlechthin bezeichnen. Damit würde man den Fehler machen, ein für einen ganz speziellen Zweck geschaffenes Institut in ein bestimmtes Schema zu pressen, dem es sich eben nicht unterordnen läßt. Wenn Gierke einerseits deshalb, weil der Reichsbankwille Alleinwille des Reichs ist, die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen Rechts bezeichnet, so schließt Laband andererseits zu weitgehend aus der aktiengesellschaftsähnlichen Stellung der an der Reichsbank beteiligten Kapitalsgesellschaft auf eine Stellung der Reichsbank als Aktiengesellschaft.

Aus dem bis jetzt Gesagten geht hervor, daß gerade die bekanntesten Theorien über das Wesen der juristischen Person, die Lehre von der realen Gesamtperson und die Fiktionstheorie, hinsichtlich der Rechtsnatur der Reichsbank zu keinem befriedigenden Resultat führen. Diese ist vielmehr eine Rechtsbildung, die sich keinem der festgelegten Begriffe der Rechtswissenschaft unterordnet, sondern aus einer eigenartigen Verbindung (nicht etwa Vermischung) öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile entstanden ist. Wie sich diese Bestandteile gruppieren, ist ganz klar: Auf der einen Seite steht die private, berechtigte Kapitalsgesellschaft, auf der andern die öffentlichrechtliche Aufgabe, der öffentliche Zweck des Instituts. Zusammen kann man sie weder als Aktiengesellschaft und noch viel weniger als juristische Person des öffentlichen Rechts bezeichnen. Ich möchte vielmehr dieser Einrichtung den Namen „Reichsunternehmen" geben und behandle im folgenden:

---

[1]) § 178 HGB.: Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

[2]) § 12 BankG.: Die Reichsbank hat die Eigenschaft einer juristischen Person usw. § 23 BankG.: Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 180 Mill. Mk., geteilt in 40000 Anteile von je 3000 Mk. und 60000 Anteile von je 1000 Mk. Die Anteile lauten auf den Namen. Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

D. Die Reichsbank ein Reichsunternehmen.

Auf diese Bezeichnung wurde ich durch die Personenrechtslehre von Otto Mayer geführt. Mayer anerkennt die Wesensgleichheit der juristischen Person mit der natürlichen. Beide sind Erzeugnisse der Rechtsordnung, und ein Unterschied liegt nur in dem, was dahinter steht: hier ein bestimmtes Einzelwesen, dem die Person für den unbestimmten Umfang seiner Interessen dient, dort eine unbestimmte Mehrheit von Einzelwesen, denen sie für einen bestimmten Ausschnitt von Interessen dient, der ihnen gemeinsam ist. Während aber die natürliche Person sich an dem lebendigen Einzelwesen, das hinter ihr steht, einfach verwirklicht, kann dies die juristische Person in gleicher Weise an den Trägern ihres Gemeinzwecks nicht tun.[1])

Ihr Dasein beruht auf ihrer Verfassung; während die natürliche Person ihre Individualität durch die Leibhaftigkeit des Menschen erhält, bekommt sie die juristische Person erst durch die Bezeichnung ihres Zwecks, d. h. des Ausschnittes von gemeinsamen Zwecken eines gewissen Kreises von Menschen, für die sie da sein soll. Sie erhält den für sie wirkenden Willen nur durch Vertretung, und diese Vertretung kann sich nicht so ohne weiteres an die wechselnden und mehr oder weniger bestimmten Menschen, denen sie dient, anknüpfen, vielmehr bedarf es einer besonderen Bestimmung. Daher sind Zweckbezeichnung und Vertretungsordnung die wesentlichsten Stücke der Verfassung. Dies stellt eine Verbindung der Fiktionstheorie und der Lehre des Zweckvermögens von Brinz dar. Vermögen, organisierte Verwaltung, eigener Name, alles auf einen bestimmten Zweck gerichtet, nennt O. Mayer ein Unternehmen.[2]) Nicht jedes solche Unternehmen bedeutet von selbst schon eine juristische Person; aber in bestimmten, leicht erkennbaren Fällen soll nach dem Willen der Rechtsordnung vor ihr alles so behandelt werden, als bestünde für das so ausgezeichnete Unternehmen ein eigenes Rechtssubjekt.

[1]) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht § 55 S. 367/38.

[2]) O. Mayer, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht S. 22.

Dadurch wird das Unternehmen verpersönlicht; es wird eine juristische Person mit ihm verknüpft. Durch diese Verknüpfung gewinnt die juristische Person mit einem Schlage zwei Dinge zugleich, deren sie bedarf für ihr Dasein: ihre Leiblichkeit, ihren Sitz, und da das Unternehmen selbst durch und durch verkörperter Zweck ist, findet sie in diesem zugleich den ihrigen.[1]) Endlich bedarf die juristische Person noch eines Willens,[2]) der für sie handelt, und dazu braucht sie notwendig bestimmte, ihr zugehörige Menschen, d. h. solche, deren Zwecken sie mit ihrem Unternehmen zugleich dient und rechtmäßig dienen soll.[3])

Natürlich führt diese Lehre zu keiner Trennung der juristischen Personen in Körperschaften und Anstalten im Sinne Gierkes; denn das Kriterium dieser Unterscheidung, den Verbandswillen, anerkennt Mayer bei der juristischen Person nicht. Unter Anstalt, d. h. unter öffentlicher Anstalt, versteht Mayer einen Bestand von Mitteln, sachlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Subjekts der öffentlichen Verwaltung einem bestimmten öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind.[4]) Also der Zweck muß öffentlich sein und der Unternehmer ein Subjekt der öffentlichen Verwaltung. Bei der Reichsbank erfüllen sich diese Voraussetzungen. Sie ist dazu bestimmt, ihrem Zweck dauernd zu dienen, und dessen Verwirklichung ist Sache des Reichs. Das Reich hat die Reichsbank als sein Unternehmen und für seine öffentlichen Zwecke gegründet und sie dann einer Privatperson überlassen, um sie bestimmungsgemäß, aber in ihrem eigenen Namen zu betreiben und durchzuführen. Die Reichsbank gehört einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte, obgleich im eigenen Namen betrieben, ein öffentliches Unternehmen sind.[5]) Daraus geht hervor, daß die Reichsbank eine öffentliche Anstalt, eine Reichsanstalt sein kann, ohne daß die daran beteiligte Kapitalsgesellschaft deshalb eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein muß.

Da die Reichsbank Vermögen, eine organisierte Verwaltung,

---

[1]) O. Mayer a. a. O. S. 23.
[2]) O. Mayer a. a. O. S. 32.
[3]) O. Mayer a. a. O. S. 30.
[4]) O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. 2 § 91 S. 318.
[5]) O. Mayer a. a. O. § 49 S. 296.

eigenen Namen hat und das alles auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist, nenne ich sie ein Reichsunternehmen.

Endlich möchte ich hier noch die Lehre Hölders anführen, die zwar zu einem ganz ähnlichen Resultat kommt wie diejenige Mayers, aber auf einem völlig verschiedenen Wege. In seinem Werke „Natürliche und juristische Personen" hat Hölder im Anschluß an seine Personenrechtslehre auch die Rechtsnatur der Reichsbank besprochen. Hölder ist ein Gegner der Lehre von der Verbandsperson. Nach ihm ist eine wirkliche Person nur der Mensch.[1]) Sowenig eine Sachgesamtheit eine Gesamtsache sein kann, weil zwischen den einzelnen Sachen, woraus sie besteht, der zwischen den verschiedenen Teilen dieser bestehende körperliche Zusammenhang fehlt, sowenig ist auch eine Personengesamtheit eine Gesamtperson. Der Gesamtperson fehlt sowohl die körperliche Einheit als die Bewußtseinseinheit, die der Person zukommt.[2]) Die juristische Person ist vielmehr ein Rechtsverhältnis, und zwar teils ein Amtsverhältnis, teils ein Gemeinschaftsverhältnis,[3]) dessen Behandlung als einer Person auf einer Fiktion beruht. Diese personifizierten Ämter und Gemeinschaften sind keine Rechtssubjekte, sondern Rechtsverhältnisse, mit denen andere Rechtsverhältnisse in der Weise verbunden sind, daß sich aus jenen ergibt, wem die Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, die den Inhalt dieser bilden.[4]) Verlangt von uns der Vertreter eines anderen etwas in dessen Namen, so macht er sowohl seine als unsere Beziehungen zum andern geltend, durch deren Zusammentreffen sich seine Beziehung zu uns ergibt. Ebenso macht, wer etwas von uns verlangt im Namen des Staates, sowohl seine als unsere Beziehung zum Staate geltend, durch deren Zusammentreffen sich seine Beziehung zu uns ergibt. In diesem Falle handelt es sich aber um eine Beziehung zu einem Rechtsverhältnis, das sowohl den einen als den anderen umfaßt und selbst nichts anderes ist als eine gegenseitige Beziehung der an ihm beteiligten Menschen. Sprechen wir von Willensäußerungen

[1]) Hölder, Personen S. 342.
[2]) Hölder, Personen S. 39.
[3]) Hölder, Personen S. 341.
[4]) Hölder, Personen S. 34.

sowie von Rechten und Pflichten des Staates, so meinen wir Willensäußerungen, Rechte und Pflichten der Menschen, denen es zukommt, zu bestimmen, was die Staatsangehörigen von Rechts wegen zu tun haben, sowie zu tun, was die Staatsangehörigen von Rechts wegen zu erwarten haben.[1])

An Hand dieses Beispiels lassen sich die Hölderschen Ausführungen erklären: Da die juristische Person keine Persönlichkeit hat, kann sie weder wollen noch handeln. Es ist ihr an sich unmöglich, tätig zu werden, sondern ihre Tätigkeit ergibt sich erst durch ihre Verbindung mit einem anderen Rechtsverhältnis, und diese Verbindung zweier Rechtsverhältnisse ist das Kriterium. An ihrem Berührungspunkte steht aber keineswegs ein „Nichts", wie Cattien[2]) behauptet, sondern jener Zustand oder Vorgang, der überhaupt die Veranlassung zur Verbindung der beiden Rechtsverhältnisse gegeben hat. Es ergibt sich ja schon aus der ganzen Konstruktion, daß diese Verbindung motiviert sein muß.

Da Hölder das Privatrecht als ein Gebiet des „individuellen Fürsichseins", das öffentliche Recht dagegen als ein Gebiet des „Füreinanderseins" der Menschen bezeichnet, so fallen seine juristischen Personen unter dieses mit Ausnahme der sogen. rechtsfähigen, egoistischen Vereine,[3]) d. h. von Gesellschaften, die vor der schlechthin sogen. Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich anderen, teils durch das Handelsgesetzbuch, teils durch besondere Gesetze normierten Gesellschaften, aber unter Entbindung von den für diese bestehenden, namentlich eine gewisse Sicherstellung der Gläubiger bezweckenden Erfordernissen den Vorzug haben, daß die Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verbunden sein müssen mit persönlichen Verbindlichkeiten der Gesellschafter oder der Menschen, die sie begründet haben, so daß für sie das Gesellschaftsvermögen ausschließlich zu haften vermag.[4]) Im Gegensatz zum altruistischen Verein bestehen sie um einer bestimmten gemeinsamen Förderung des Lebens der Vereinsmitglieder und nicht um fremder Lebens-

---

[1]) Hölder, Personen S. 203/09.
[2]) Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank S. 29.
[3]) Hölder, Personen S. 353.
[4]) Hölder, Personen S. 301.

förderung willen.[1]) Der altruistische Verein hat die Eigenschaft, nicht gleich dem egoistischen ausschließlich um seiner Mitglieder willen zu existieren.[2]) Dies fordert, daß die Vereinstätigkeit unter der Aufsicht des Gemeinwesens steht; die Gründung eines solchen Vereins kann nicht lediglich eine private Vereinbarung sein.[3])

In der Reichsbank sieht Hölder eine ganz eigenartige juristische Person und teilweise eine Aktiengesellschaft, da an ihr neben Aktionären das Reich in anderer Weise beteiligt ist.[4]) Das Reich ist auch an ihrem Vermögen beteiligt, so daß dieses ein Vermögen teils der Aktionäre, teils des Reiches ist. Dies ist meines Erachtens nicht richtig. Das gesamte Grundkapital der Reichsbank ist von Privaten aufgebracht. Das Reich hat zur Bildung des Reichsbankvermögens nichts beigetragen. Allerdings partizipiert es am Reingewinn in gesetzlich festgelegter Weise; aber das ist nur als Entgelt für die bedeutenden der Reichsbank überlassenen Vorrechte, namentlich des Notenprivilegs, anzusehen. Sonst ist das Reich finanziell an der Reichsbank nicht beteiligt und haftet auch nicht für ihre Verbindlichkeiten. Weiter führt Hölder aus: Die Reichsbank ist eine Gesellschaft, die im Gegensatz zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Recht angehört, daß ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruht, das Deutsche Reich zu sein. Was bei anderen Gesellschaften und Vereinen möglich ist, daß sie juristische Personen zu Mitgliedern haben, das ist dieser Gesellschaft wesentlich, als einer solchen, deren geschäftsführender Gesellschafter, das Reich, deren Geschäftsführung daher notwendig eine amtliche und von Reichs wegen geführte ist. Damit sagt Hölder aber absolut nicht, die Reichsbank sei ein egoistischer Verein, was Cattien[5]) unbegreiflicherweise aus dieser Stelle schließt. Hölder nennt ja zwar die Reichsbank teilweise eine Aktiengesellschaft; aber dann treten in seinen Ausführungen auch die öffentlichrechtlichen Momente in der juristischen Konstruktion der Reichsbank so stark

[1]) Hölder, Personen S. 343.
[2]) Hölder, Personen S. 286 ff.
[3]) Hölder, Personen S. 209.
[4]) Hölder, Personen S. 347/48.
[5]) vgl. Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank S. 29.

zutage, daß ich mit gleichem, ja mit besserem Recht behaupten könnte, er sähe in ihr einen altruistischen Verein. Er nennt sie allerdings eine Gesellschaft; aber die Machtbefugnisse des einen Gesellschafters, des Reichs, dem Geschäftsführung und Vertretung zustehen, überwiegen derart, daß von einer Gesellschaft, wie sie das Privatrecht kennt, und mithin auch von einem Verein nicht die Rede sein kann. Vielmehr sieht auch Hölder in der Reichsbank eine Anstalt des öffentlichen Rechts; obgleich er es nirgends direkt ausspricht, so geht dies doch aus seinen Ausführungen klar hervor.

Damit möchte ich meine Ausführungen über die Rechtsnatur der Reichsbank abschließen.[1]) Zusammengefaßt ergibt sich daraus:

---

[1]) Es ist schlechthin unmöglich, an dieser Stelle eine vollständige Zusammenfassung aller Theorien, Urteile und Gutachten über die Natur der Reichsbank wiederzugeben und zu erörtern, da diese wichtige Frage im vollsten Sinne des Wortes eine Frage juris utriusque ist und folglich eine gewaltige Bearbeitung erfahren hat. Ich nenne hier nur noch kurz als Vertreter der öffentlichrechtlichen Theorie v. Stengel, Lehrb d. deutschen Verwaltungsrechts S. 408; Helfferich in Schmollers Jahrb. 22. Jahrg. S. 292; Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 48ff — Die Schriftsteller Endemann, Handb. d. Handels-, Wechsel- und Seerechts Bd. 1 S. 646, Bd. 2 S. 134; Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 1 S. 190; Gareis, Das deutsche Handelsrecht S. 32; Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 231 sprechen sich hinsichtlich der Natur der Reichsbank nicht bestimmt aus, d. h. sie enthalten sich einer bestimmten Äußerung über ihre Natur und begnügen sich damit, die privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Momente der Reichsbankverfassung aufzuführen. Endlich haben sich auch ausländische Schriftsteller über unser Thema ausgesprochen. So sieht der Franzose Leroy-Beaulieu in der Reichsbank ebenfalls eine Staatsanstalt. (Leroy-Beaulieu, traité théorique et pratique d'économie politique Vol. III p. 628, 533–535: „On classe néanmoins la Banque de l'Empire allemand Reichsbank, parmi les banques d'Etat et, au sens relatif du mot, cette qualification est vraie. La Reichsbank est la fille agrandie et sous certains rapports, modifiée, d'une Banque d'Etat dans toute la force du mot, la Banque de Prusse . . . d'après sa charte, sa mission est de régler la circulation monétaire de l'Empire, de faciliter les paiements par compensation et de pourvoir à l'emploi des capitaux . . . les actionnaires représentant les commanditaires, dépourvus de toute influence sur la direction et n'ayant qu'un droit de contrôle et de surveillance pour constanter la régularité des opérations et l'observation des statuts ou protester contre la violation de ceux-ci et les irrégularités . . . Par ces côtés et quoiqu'elle soit constituée par actions la

Die Reichsbank ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie ist keine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentliche Anstalt, ein Reichsunternehmen.

Vierter Abschnitt.

§ 5.

Die Rechte der Reichsbank.

Gemäß den großen Anforderungen, die an die Reichsbank gestellt werden, muß sie auch mit den nötigen Mitteln und Rechten versehen sein, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Das größte und wichtigste darunter ist das Recht zur Notenemission,[1]) eine öffentlichrechtliche Befugnis, da hauptsächlich dadurch die Reichsbank ihren Zweck nach § 12 BankG. erfüllen kann.

Banknoten sind auf den Inhaber lautende Schuldversprechen der mit dem Notenprivilegium ausgestatteten Banken. Sie sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel,[2]) und eine Annahmepflicht besteht nur für die sie emittierende Bank.[3]) Die Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 oder einem Vielfachen von tausend Mark,[4]) nach dem Reichsgesetz v. 20. 2. 1906[5]) die Noten

---

Reichsbank est bien une banque d'Etat.) — Vgl. auch Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France in Revue d'Economie politique par Cauwés, Gide etc., Paris 1899, p. 810: „La Banque d'Allemagne, qui a cependant des actionnaires, étant dirigée par de véritables fonctionnaires d'Etat, duit rentrer, semble-t-il, dans la catégorie des banques d'Etat".

[1]) BankG. § 16 Abs. 1.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der Banknote ist das Papiergeld. Darunter versteht man papierene Geldzeichen, die entweder vom Staate als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt werden oder die der Staat selbst ausgibt und unter Umständen sogar mit Zwangskurs versieht. Im Deutschen Reiche gibt es eigentliches Papiergeld nicht. Das Gesetz v. 30. 4. 1874 ordnet die Ausgabe sogen. Reichskassenscheine an, welche von den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen und gegen Gold eingelöst werden müssen. Eine Annahmepflicht seitens Privater besteht indessen nicht.

[3]) Trotzdem sieht sie der Verkehr als Geldzeichen an, so daß wenn jemand eine Schuld von 1000 Mk. mit einem Tausendmarkschein tilgt, er zahlt und nicht an Zahlungsstatt gibt (s. Engelmann, Bürgerl. R. S. 86ff.).

[4]) BankG. § 3.

[5]) RGBl. S. 318.

der Reichsbank auch auf Beträge von 20 und 50 Mk. ausgegeben werden. Noten zu 200 und 500 Mk. gibt die Reichsbank nicht aus.[1]) Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten gegen kursfähiges deutsches Geld umzutauschen, jedoch nur bei der Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation. Für ihre Zweiganstalten besteht die Pflicht nur, „soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten".[2]) Koch meint, daß ohne diese Bestimmung die Ausfuhr von Edelmetall ins Ausland erleichtert würde;[3]) aber der Exporteur könnte doch nur die Transportspesen von Berlin bis an die Grenze sparen. Dagegen werden nach meiner Ansicht der Reichsbank selbst bedeutende Kosten und Schwierigkeiten durch Transport, Verzettelung der Barreserven, umständlichen Betrieb usw. erspart.

Das Notenemissionsrecht der Reichsbank ist nur beschränkt durch die Vorschriften über die Drittelsdeckung[4]) und die sogen. Kontingentierung der nicht durch Barvorrat gedeckten Noten.[5]) Mit dieser hat es folgende Bewandtnis: Im Jahre 1875 belief sich der gesamte Umlauf ungedeckter deutscher Banknoten innerhalb des Kontingents auf 385 Mill. Mk. Dies war die dem Kreditbedürfnis der deutschen Verkehrswelt für regelmäßige Zeiten zur Verfügung gestellte Summe. Emittierte nun eine Zentralbank über die ihr innerhalb dieser Summe angewiesene Quote hinaus, so mußte diese Mehremission mit 5 % zur Reichskasse versteuert werden.[6]) Diese 5 % Besteuerung, obwohl etwas hoch, verdient doch entschieden den Vorzug vor dem starren System der englischen Peels'Acte, welche dem wechselnden Kreditbedürfnis eine feststehende

---

[1]) vgl. Koch, Notenbankgesetzgebung S. 131/32 Anm. 5 zu BankG. § 3.

[2]) BankG. § 18.

[3]) Koch, Notenbankgesetzgebung S. 161 Anm. 66 zu BankG. § 18.

[4]) BankG. § 17.

[5]) BankG. § 9; vgl. dazu Ströll, RBankG. S. 22, 23.

[6]) Diese Bestimmung beschränkt den Notenumlauf wesentlich; denn jede Bank wird sich hüten, in regelmäßigen Zeiten, wo der Bankzinsfuß 4—5 % beträgt, eine größere Zahl von Noten zu emittieren, als sie unbesteuert innerhalb des Kontingents ausgeben darf. Herrscht dagegen in kritischen Zeiten Geldnot und ist der Kredit angespannt, dann kann die Bank den Bezug ihres Geldes von der Gewährung eines hohen Zinsfußes abhängig machen, und dann kann sie auch ihr regelmäßiges Kontingent ohne Nachteil überschreiten.

Schranke setzt und der relativen Elastizität entbehrt.[1]) Die Menge der auszugebenden Banknoten richtet sich einesteils nach dem Bedürfnis des Verkehrs nach Umlaufmitteln, andererseits nach der Höhe des für die Noteneinlösung bereitgehaltenen Barvorrats.[2])

Zwei weitere Privilegien der Reichsbank, nämlich das sogen. Aggreszenzrecht[3]) und das Recht der Reichsbank, mit anderen Notenbanken Abkommen über Verzicht dieser auf das Recht der Notenemission abzuschließen,[4]) erhöhten das Kontingent der Reichsbank bis zum Jahre 1895 um $43^1/_2$ Mill. Mk. Dies genügte aber auf die Dauer nicht infolge der zunehmenden Bevölkerung des Reichs und des anwachsenden Verkehrs. Folglich wurde der Anteil der Reichsbank ab 1. 1. 1901 auf 450 Mill. Mk. fixiert.[5])

Ferner ist die Reichsbank im ganzen Reichsgebiet frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, nicht frei dagegen von Kommunal-, Grund- und Gebäudesteuern.[6])

Auffallend und ganz im Sinne der Staatsbank ist das Vorrecht der Reichsbank des freihändigen Pfandverkaufs, wenn der Schuldner eines von ihr im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist. Dieses Recht behält die Reichsbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.[7])

§ 6.

Die Pflichten der Reichsbank.

Den Rechten der Reichsbank entsprechen auch gewisse Pflichten, die einer Privatbank nicht obliegen. Eine Gegenüberstellung im einzelnen von Rechten und Pflichten ist aber meines Erachtens weder angebracht noch durchführbar, obwohl sich ein gewisser Zu-

---

[1]) s. Ströll, RBankG. S. 13, 14. Meines Wissens mußten die Peels' Acte in Zeiten der Krise mehrmals suspendiert werden.

[2]) Eichmann, Reichsbank S. 19.

[3]) BankG. § 9 Abs. 2.

[4]) BankG. § 19 Abs. 2.

[5]) Novelle v. 17. 6. 1899 (RGBl. S. 311).

[6]) BankG. § 21.

[7]) BankG. § 20; vgl. BGB. §§ 1234ff. und HGB. § 368.

sammenhang nicht leugnen läßt.[1]) Die Reichsbank ist verpflichtet, Zahlungen ohne Entgelt für Rechnung des Reichs anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten.[2]) Dies tut übrigens jede Bank für einen Kunden, der bei ihr eine laufende Rechnung hat.[3]) Wichtiger ist die Bestimmung, daß die Reichsbank über die Geschäfte des Reichs unentgeltlich Buch zu führen und Rechnung abzulegen hat, und daß ihr ferner die unentgeltliche Verwaltung des Reichsguthabens obliegt.[4]) Schmidt[5]) sieht darin eine bedeutende Gegenleistung für das der Bank vom Reiche gewährte Notenemissionsrecht. Dem kann ich nicht beitreten. Eine Bank, die Depotgeschäfte samt den dazugehörigen Vermögensverwaltungen betreibt, berechnet ihren Kunden für diese Dienstleistung eine so minimale Summe, daß sie dabei nicht hoch über ihre Kosten kommt. Ihr Geschäft macht sie mehr durch den mit dem Depotwesen verbundenen Kontokorrentverkehr, durch Zinsengewinn usw. Bei der Reichsbank liegt die Sache insofern anders, als die Verwaltung des Reichsvermögens eine eigene Kasse, die „Reichshauptkasse", und somit auch besondere Beamte erfordert. Immerhin können die Unkosten bei geschickter Verwaltung nicht sehr erheblich sein. Wo dagegen das Äquivalent für das Notenemissionsrecht liegt, beweisen folgende Zahlen: Vom Jahre 1876—1896 betrug der Gewinnanteil des Reichs 71437199,22 Mk. oder 59,53 % des gesamten Grundkapitals, das macht eine durchschnittliche Jahreseinnahme von über 3 Mill. Mk.[6]) Folglich kann man viel eher die Gewinnbeteiligung des Reichs als Entgelt für das Notenemissionsrecht hinstellen.[7])

Wichtig ist die Pflicht der Reichsbank, Barrengold jederzeit zu festem Satz von 1392 Mk. pro Pfund fein gegen ihre Noten

---

[1]) Nur dem Notenemissionsrecht entspricht eine direkte Gegenleistung.

[2]) BankG. § 22.

[3]) Auch der Gesetzgeber muß diese Last nicht als sehr drückend für die Reichsbank empfunden haben, sonst hätte § 22 BankG. nicht den Zusatz: Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

[4]) Statut § 11.

[5]) Schmidt, Die juristische Natur der Reichsbank S. 35.

[6]) Lotz, „Streit" S. 24, 25.

[7]) vgl. Kämmerer S. 13.

umzutauschen.[1]) Dadurch können ihr unter Umständen nicht unerhebliche Kosten erwachsen; aber ein Land mit Goldwährung muß ein Mittel haben, um den Goldimport zu fördern.[2])

Wie jede Notenbank muß auch die Reichsbank wöchentlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva und spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz sowie den Jahresabschluß der Gewinn- und Verlustrechnung durch den Reichsanzeiger veröffentlichen.[3]) Außerdem ist sie aber noch ver-

---

[1]) BankG. § 14.

[2]) Die Ursache der Goldeinfuhr liegt in dem Goldbedürfnis des deutschen inneren Verkehrs. Da aber der Goldimport außer zu Zeiten eines Tiefstandes der Devisenkurse ein schadenbringendes Geschäft ist, so müssen besondere Mittel und Wege zu seiner Hebung eingeschlagen werden. Verkehrt wäre es, wenn die Reichsbank, bei der sich die Ansprüche des Verkehrs auf Gold konzentrieren, durch ihre Diskontpolitik die Devisenkurse unter den Goldpunkt herabdrücken wollte, um so einen automatischen Goldzufluß zu erreichen. (Goldpunkt ist derjenige Stand der Wechselkurse, von welchem ab es bei weiterem Steigen oder Sinken vorteilhaft sein würde, Verbindlichkeiten in Goldsendungen auszugleichen.) In diesem Falle würde infolge der unnatürlichen Höhe des Diskontsatzes der Verkehr die Lasten des Goldimports tragen und nicht die Reichsbank, die doch durch § 14 BankG. und ihre öffentlichrechtlichen Pflichten dazu berufen ist. Ferner ist es sehr wichtig, den Goldabfluß nach dem Auslande zu verhindern. Dafür kommen zwei Gründe in Betracht: 1. Verschuldung auf deutscher Seite, so daß mit dem Golde Forderungen des Auslandes beglichen werden müssen. Dies war der Fall in der Krise des Jahres 1907. 2. Niedriger Zinsfuß in Deutschland, hoher im Ausland. Dieser Fall ist nicht von großer Bedeutung; denn sollte wirklich dadurch die gesetzliche Notendeckung gefährdet werden, so könnte der Goldabfluß leicht durch eine Diskonterhöhung gehindert werden, ohne daß dadurch der Verkehr übermäßig belastet würde. — Bedenklicher ist Fall 1: Eine Verschuldung Deutschlands hat ein Steigen der Devisenkurse und damit eine Verschlechterung der Valuta zur Folge, die den Goldabfluß erzwingen. Als Mittel dagegen schlägt Bendixen (s. Bendixen, Goldeinfuhr und Goldabfluß, Bankarch. 1908 S. 305 ff.) vor, die Reichsbank solle ständig einen bedeutenden Bestand an Auslandswechseln vorrätig halten und bei Erreichung des Goldpunktes sofort dem Markte zur Verfügung stellen. Dieses Mittel scheint mir empfehlenswert, nur müßte Deutschland dann noch dem Beispiel Österreich-Ungarns folgen, dessen Zentralbank gesetzlich ermächtigt ist, den Vorrat von Goldwechseln auf das Ausland dem Barvorrat hinzuzurechnen. Die Verwendung von Devisen zur Golddeckung bedeutet auch keine Zurücksetzung der Inlandswechsel, denn diese sind nicht geeignet, auf dem internationalen Markt zur Anschaffung von Gold oder zur Begleichung von Schulden an das Ausland zu dienen.

[3]) BankG. § 8.

pflichtet, ihren jeweiligen Diskont- und Lombardzinsfuß öffentlich bekanntzumachen.[1]) Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung für den gesamten Verkehr. Der Stand des öffentlichen Diskonts ist ein genauer und sehr sensibler Messer für die Kreditverhältnisse eines Landes. Steigt er, so ist das Geld knapp und der Kredit angespannt, hält er sich aber auf mittlerer oder auf niederer Stufe, so können die Kreditverhältnisse als gesund und normal bezeichnet werden.[2]) Außer dem öffentlichen Diskont besteht noch die Einrichtung des Privatdiskonts.[3]) Darnach ist die Reichsbank ermächtigt, in gewissen Fällen zu einem geringeren Zinsfuß als dem öffentlich bekanntgemachten zu diskontieren.[4])

§ 7.

Die Aufgaben der Reichsbank.

Nach § 12 BankG. hat die Reichsbank folgende Aufgaben:

1. Den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln.
2. Die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern.
3. Für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Schon die Formulierung dieses Paragraphen weist die Hauptaufgabe der Bank, nämlich die Regulierung des Geldumlaufs. Dazu ist der Reichsbank das Notenprivileg verliehen worden; denn dadurch wird sie instand gesetzt, den Schwankungen im Bedarf an Umlaufsmitteln des Landes eben ausgleichend entgegenzutreten. Diese Schwankungen hängen von dem Umfang und der Anzahl von Zahlungen ab, die in Geld zu leisten sind.[5])

---

[1]) BankG. § 15.

[2]) vgl. auch Hartung, Goldprämienpolitik und Diskonthöhe, Bankarch. 1908 S. 225 ff.

[3]) Art. 7 § 1 des Ges. v. 7. 6. 1899, RGBl. S. 311; vgl. Notenbankgesetzgebung S. 156/57 Anm. 58 zu BankG. § 15.

[4]) Über die Bedingungen, unter denen die Reichsbank den Privatdiskont gewährt, s. „Reichsbank" S. 81, 82.

[5]) Kämmerer unterscheidet drei Arten: a) solche, die periodisch wiederkehren und im Zusammenhang mit Zahlungsterminen, Ultimoregulierungen, Märkten, Messen usw. stehen, b) solche, die mit lebhaften oder flauen Handelskonjunkturen zusammenhängen, und c) Schwankungen infolge von Krisen politischen oder kommerziellen Ursprungs (s. Kämmerer S. 15).

Die so hervorgerufene Vermehrung des Geldbedarfs macht sich sofort bei den Banken geltend, die folglich ihren Barvorrat erschöpfen müssen. Versiegt dieser, so werden die Barmittel durch Diskontieren aufgebracht, und die Folge ist ein Steigen des Privatdiskonts, bis er den Reichsbanksatz erreicht hat, und schließlich bleibt die Reichsbank der alleinige Geldgeber, weil eben ihr Recht der Notenemission ihr erlaubt, unbeschränkt zu diskontieren, solange ihr gute Wechsel geboten werden.[1]) Erhöht sie dann infolge der starken Anspannung des Kredits ihren Diskont, so werden durch den teuren Diskont neue Geschäfte erschwert und das Goldbedürfnis nimmt ab. Sind aber die oben angeführten Zahlungen geleistet, so sammelt sich das Geld wieder bei den Banken, die dann ihren Barbestand zum Diskontnehmen oder anderen Anlagen benutzen. Natürlich erneuern sie ihre Diskontierungen bei der Reichsbank nicht, sondern machen dieser im Gegenteil im Anlagemarkt Konkurrenz und drücken den Privatdiskont wieder hinab. Die Folge ist, daß sich das vermehrt ausgegebene Geld wieder bei der Zentralnotenbank ansammelt. Auf diese Weise bewirkt die Reichsbank einen gleichmäßigen Geldumlauf und verhindert größere Schwankungen und Stockungen und dadurch entstehende Kalamitäten. Die Festsetzung des Diskonts richtet sich nach dem Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten; die an die Bank herantretenden Ansprüche werden durch den Diskont immer mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit reguliert.

In bezug auf die Erleichterung des Zahlungsverkehrs hat

---

[1]) Dabei kann die Reichsbank aber wegen der Drittelsdeckung doch in Schwierigkeiten kommen und zu größeren Diskonterhöhungen gezwungen werden. Auch in diesem Falle würde sich das schon erwähnte Mittel (vgl. oben S. 50 Anm. 2), nämlich die Anschaffung eines größeren Bestandes von Auslandswechseln, die dann abgegeben werden könnten, vortrefflich bewähren (vgl. darüber Hartung, Goldprämienpolitik und Diskonthöhe, Bankarch. 1908 S. 225). Löwenherz bestreitet zwar die Zweckmäßigkeit dieser Aktion und führt dagegen an, die Reichsbank müßte ihre Betriebsmittel verstärken, und der Ankauf von Auslandswechseln wäre für sie auch geschäftlich nicht vorteilhaft (Löwenherz, Maßnahmen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank, Bankarch. 1908 S. 257 ff.). Aber der erste Einwand fällt dahin, wenn die Reichsbank den Vorrat an solchen Wechseln ihrer metallischen Deckung beifügen könnte, und geschäftlich würde die Reichsbank jedenfalls nicht mehr geschädigt als bei Goldankäufen.

sich die Reichsbank außerordentliche Verdienste erworben durch Einrichtung eines riesigen Giroverkehres, wodurch das Problem des modernen Verkehrs, die Geldumsätze zu vereinfachen, zu verbilligen und gefahrlos zu machen, glänzend gelöst wurde.[1]) Durch die gewaltige Ausbreitung ihres Filialnetzes und dadurch, daß die Reichsbank alle ihre Girokunden an ein und demselben Giroverkehr teilnehmen läßt, hat sie ganz Deutschland gleichsam zu einem Giroplatz und sich selbst zu einem großen, das ganze Reich umfassenden Verrechnungsinstitut gemacht.[2]) Die Umsätze im Giroverkehr[3]) stiegen von 16,7 Milliarden Mark im Jahre 1876 auf 167 Milliarden Mark im Jahre 1901, die Zahl der Girokunden im gleichen Zeitraum von 3245 auf 17134. Auch die Leitung des „Clearinghouse"[4]) ist Sache der Reichsbank und gehört zu ihren Aufgaben.

Was endlich die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals anbetrifft, so ist dieser Punkt heutzutage von geringerer Wichtigkeit. Verfügbares Kapital macht sich im modernen Geldmarkt von selbst nutzbar und findet auch ausreichend Gelegenheit dazu. Dieser Passus wurde aus der preuß. Bankordnung mit übernommen und gehört eigentlich nicht mehr zu den Hauptaufgaben einer großen Zentralbank. Eichmann[5]) subsumiert zwar die Kreditgewährung unter diesen Begriff; aber meines Erachtens gehört die Gewährung von Kredit, die sich am stärksten in der Wechseldiskontierung und nur sekundär im Lombardgeschäft äußert, zu einer anderen Aufgabe der Reichsbank, zur Regulierung des Geldumlaufs.

[1]) Das Wesen des Giroverkehrs besteht in der Vermittlung von Zahlungen zwischen Kontoinhabern einer Bank durch einfaches Umschreiben von Beträgen in den Büchern der Bank derart, daß ein Betrag dem Konto des einen Kunden belastet, dem des andern gutgeschrieben wird.

[2]) vgl. Eichmann, Reichsbank S. 63.

[3]) Als Anweisung für die Übertragung eines Betrages dient der „Rote Scheck", der vom Kontoinhaber unmittelbar an die Bank einzureichen ist. Im Gegensatz dazu ist der „Weiße Scheck" zu Geldabhebungen bestimmt und kann weitergegeben werden.

[4]) Gegenwärtig hat die Reichsbank an zehn Bankplätzen solche Abrechnungsstellen errichtet. Im Jahre 1901 wurden darin an Forderungen und Schulden 28,9 Milliarden Mark auf dem Wege bloßer Verrechnung beglichen.

[5]) Eichmann, Reichsbank S. 65.

§ 8.

Das Vermögen der Reichsbank.

Das Grundkapital der Reichsbank ist gesetzlich auf den Betrag von 180 Mill. Mark fixiert, eingeteilt in 40 000 Anteile von je 3000 Mk. und 60 000 Anteile von je 1000 Mk.[1]) Wie wir schon gesehen haben, wurde das gesamte Kapital von Privaten aufgebracht,[2]) und folglich liegt es nahe, zu behaupten, das Grundkapital der Reichsbank gehöre den Anteilseignern und sei Privatvermögen. Diese Ansicht läßt sich mit der öffentlichrechtlichen Stellung der Reichsbank nicht in Einklang bringen. Als Anstalt des öffentlichen Rechts kann die Reichsbank nicht Privatvermögen haben, sondern dieses muß notwendigerweise auch öffentlichrechtlicher Natur sein. Dies erhellt schon aus der Rechtsstellung der Anteilseigner. Die Generalversammlung[3]) der Anteilseigner kann in keiner Weise bestimmend auf die Verwaltung der Reichsbank einwirken. Auch jede Einwirkung auf das von ihren Mitgliedern aufgebrachte Vermögen ist ihr entzogen. Das Vermögen ist zum Staatsvermögen geworden,[4]) wenn auch aus banktechnischen und finanzpolitischen Gründen der Reichsbank die Eigenschaft einer

---

[1]) BankG. § 23 I.

[2]) Die Zentralnotenbanken von England und Frankreich haben ebenfalls ihr Grundkapital durch Zeichnung von Privaten aufgebracht; in England ist zudem die Leitung der Bank privat, während die Bank von Frankreich ähnlich der Reichsbank unter staatlicher Leitung steht (vgl. Kämmerer S. 65). Die russische Reichsbank ist eine Staatsanstalt im strengsten Sinne des Wortes; sie ist dem Finanzminister unterstellt und bildet auch nur eine Abteilung des Finanzministeriums. Ihr Kapital ist Staatskapital, und der Staat haftet für ihre Verbindlichkeiten auch über sein Einschußkapital hinaus. Als Staatsbanken gelten ferner noch die Schwedische Reichsbank und die Bank von Norwegen. Die Schwedische Bank ist dem Reichstag unterstellt; dem Deutschen Reichsbankkuratorium entspricht ein „Bankausschuß", dem Reichsbankdirektorium ein „Kollegium der Bevollmächtigten"; ebenso wie bei der Reichsbank sind der Souverän und die konstitutionelle Verwaltung zu Organen des Bankinstituts gemacht worden. Ähnlich organisiert ist die Bank von Norwegen (vgl. Beutler, Die Reichsbank S. 162ff.).

[3]) vgl. oben § 3.

[4]) vgl. Mayer in v. Stengels Wörterb. Bd. 1 S. 694: Das Vermögen der öffentlichrechtlichen juristischen Person wird behandelt wie Staatsvermögen.

juristischen Person verliehen und ihr Vermögen vom übrigen Reichsvermögen, dem Reichsfiskus, getrennt wurde.

Die Anteile sind nicht zum Nominalwerte, sondern mit 30, 35 und 44 % Agio begeben worden.[1]) Der so erzielte Überschuß wurde verfassungsgemäß dem Reservefonds überwiesen.[2]) Ferner wurden dem Reservefonds 20 % des Reingewinns nach Abzug der Vordividende der Anteilseigner von $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals zugeführt, solange der Reservefonds den gesetzlichen Betrag von 60 Millionen Mk. noch nicht ereicht hatte.[3]) Durch Überweisung des bei der letzten Kapitalerhöhung der Reichsbank im Jahre 1904 erzielten Aufgeldes an den Reservefonds überschritt dieser den gesetzlichen Maximalbetrag und wuchs auf 64 813 723,85 Mk.;[4]) somit haben die Zuschreibungen von 20 % des Reingewinns mit dem Jahre 1903 aufgehört.

Der Reingewinn der Reichsbank wird folgendermaßen verteilt: Zuerst erhalten die Anteilseigner eine Dividende von $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals, die eventuell aus dem Reservefonds zu ergänzen ist.[5]) Sodann wurden bis zum Jahre 1903 von dem Rest 20 % dem Reservefonds überwiesen. Seitdem diese Zuschreibungen nicht mehr erfolgen, wird der ganze Rest unter das Reich und die Anteilseigner verteilt, und zwar erhält davon das Reich 75, die Anteilseigner 25 %.[6]) Im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß können an die Anteilseigner auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1\frac{3}{4}$ % des Grundkapitals am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.[7])

---

[1]) Koch, Notenbankgesetzgebung Anm. 76 zu BankG. § 23 S. 166.

[2]) BankG. § 24 Abs. 3.

[3]) BankG. § 24 Abs. 1 u. 2.

[4]) Koch, Notenbankgesetzgebung Anm. 78 zu BankG. § 24 S. 166 und Anm. 76 zu BankG. § 23.

[5]) BankG. § 24 Abs. 1 u. 4. Ursprünglich betrug die Dividende der Anteilseigner $4\frac{1}{2}$ %. Durch die Novelle v. 7. 6. 1899 wurde sie auf $3\frac{1}{2}$ % ermäßigt.

[6]) BankG. § 24 Abs. 3.

[7]) Statut § 15 Abs. 2.

§ 9.

Der Geschäftskreis der Reichsbank.

Diejenigen Geschäfte, welche der Reichsbank gestattet sind, werden in § 13 Ziff. 1—8 BankG. angeführt. Sie sind im einzelnen: der Handel in Edelmetall, die Diskontierung von kurzfristigen Wechseln, aus denen gewöhnlich drei, mindestens aber zwei zahlungsfähige Verpflichtete haften, der An- und Verkauf von Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Bundesstaates oder inländischer kommunaler Korporationen, die nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, die Erteilung von Lombarddarlehen, der An- und Verkauf von absolut sicheren inländischen Schuldverschreibungen, die Besorgung von Inkassi für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden, der Handel in Effekten, die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder im Depositen- und Giroverkehr und endlich die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (sogen. Bankdepotgeschäft).

Dieser für die Reichsbank normierte Geschäftskreis hat, wie Ströll[1]) bemerkt, nicht etwa einen exemplifikatorischen Charakter,[2]) sondern einen völlig exklusiven. Es ist ja auch klar, daß einer Zentralnotenbank Börsentermingeschäfte, Beteiligung an industriellen Unternehmungen und überhaupt Geschäfte spekulativer Art nicht gestattet werden können.[3])

Über die wichtigsten Geschäftszweige der Reichsbank, das Diskontgeschäft und den Giroverkehr, habe ich schon gesprochen. Hier sei nur noch erwähnt, daß die Reichsbank nur allererste, sogen. „reichsbankfähige" Wechsel kauft, die außer den gesetzlichen Vorschriften auch noch solchen der Usance genügen. Auf diese Weise trägt sie wesentlich zur Sicherung und qualitativen Hebung des Wechselverkehrs bei.[4])

---

[1]) Ströll, RBankG. S. 27.

[2]) vgl. BankG. § 44 Abs. 1.

[3]) In der wildesten Zeit der deutschen Bankgeschichte ist es allerdings vorgekommen, daß sich eine Notenbank an einer Champagnerfabrik und einer Zigarrenmanufaktur schwunghaft beteiligte (s. Lotz, Geschichte).

[4]) So ist jede Bank stolz darauf, in ihrem Portefeuille „reichsbankfähige" Wechsel zu halten.

Endlich ist noch das Depotgeschäft zu besprechen, sowohl seiner wirtschaftlichen Bedeutung halber als auch wegen des gewaltigen Umfangs,[1]) den es angenommen hat und der am besten zeigt, daß die Reichsbank auch hierin einem weitgehenden Bedürfnis entgegengekommen ist.

Die Depotgeschäfte zerfallen in zwei Gruppen:

a) Die verschlossenen Bankdepotgeschäfte, für deren rechtliche Beurteilung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verwahrung[2]) in Betracht kommen. Hierunter ist auch das sogen. Stahlschrankgeschäft[3]) zu subsumieren.

b) Die offenen Bankdepotgeschäfte, die sich nicht nur mit der Verwahrung, sondern besonders auch mit der Verwaltung von Effekten befassen. Juristisch sind sie durch das Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896 (sogen. Depotgesetz) geregelt. Die Verwaltung der Papiere erstreckt sich auf alle für ihre Nutznießung erforderlichen Maßnahmen, Einziehung der Zinsen, Kontrolle der Auslosungen und Konvertierungen, Anschaffung von Ersatzstücken, Besorgung neuer Zinsbogen, Ausübung von Bezugsrechten auf neue Papiere usw.

Außer dem Verwahrungs- und Verwaltungsdepot sind noch die Verpfändungsdepots zu nennen, das sind die für Lombarddarlehen verpfändeten Effekten. Die offenen Depots werden sämtlich beim

---

[1]) Im Jahre 1876 betrug die Stückzahl der Depots 31501, ihr Nennwert etwa 318 Millionen Mk., im Jahre 1904 die Stückzahl 297220, der Nennwert ca. 3135 Millionen Mk.

[2]) BGB. §§ 688—700.

[3]) Über dessen Entstehung s. den Artikel von Wilutzki, DJZ. 5. Jahrg. S. 294 ff. über seine rechtliche Natur herrscht zurzeit noch lebhafter Streit. Cosack, Staub und Hancke sehen in ihm einen reinen Verwahrungsvertrag, der allerdings mit eigentümlichen Vertragsbedingungen ausgestattet ist (s. Cosack, Lehrb. d. HR. 4. Aufl. § 100 Ziff. 11; Staub, Komm. z. neuen HGB., Exk. zu § 424; Hancke, Ist der sogen. Safevertrag ein Miets- oder Verwahrungsvertrag? in DJZ. 1990 S. 389). Dagegen bezeichnet es z. B. Pinner als reinen Mietsvertrag. Wieder andere, wie Heinrici, Wettstein, Wilutzki usw., nennen es einen gemischten Vertrag.

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin aufbewahrt und verwaltet,[1]) die Zinsen den auswärts wohnenden Deponenten in der Regel auf dem Wege des Giroverkehrs überwiesen. Den Hauptstamm der Depots der Reichsbank bilden solide, festverzinsliche deutsche Anlagepapiere. Im Jahre 1900 waren 40 % aller hinterlegten Wertpapiere Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten.[2]) Da die erste Voraussetzung des Depotgeschäftes unbedingtes Vertrauen des Kunden zu seiner Bank ist, war die Reichsbank in erster Linie berufen, diesen Geschäftszweig zu fördern und zu entwickeln. Heutzutage gehört er nicht mehr zu ihren hauptsächlichsten Aufgaben, da verschiedene Großbanken, die ihr an Solidität und Vertrauenswürdigkeit nahe- oder gleichkommen, diese Geschäfte ebensogut und häufig noch etwas billiger besorgen. Auch kleinere Banken suchen Depotgeschäfte zu betreiben, weniger des materiellen Gewinnes halber, als vielmehr um sich den Ruf eines durchaus sicheren, leistungsfähigen Instituts zu wahren.

Schluß.

Fünfter Abschnitt.

§ 10.

Dauer und Endigung der Reichsbank.

Das Bankgesetz gibt dem Reiche das Recht, die Reichsbank von zehn zu zehn Jahren aufzuheben oder zu verstaatlichen.[3]) Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß sich das Institut in seiner jetzigen Verfassung dem deutschen Wirtschaftsleben am besten anpaßt, eine Verstaatlichung somit nicht am Platze wäre. Jede Erneuerung des Reichsbankprivilegs ist an die Zustimmung des Reichstags gebunden; wird diese versagt, so muß die Kündigung erfolgen,[4]) und zwar durch Erlaß des Reichskanzlers an das Reichsbankdirektorium und durch Veröffentlichung dieses Erlasses.[5])

[1]) Dieses Kontor beschäftigte im Jahre 1900 nicht weniger als 298 ständige Beamte.

[2]) Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte S. 42, München 1906.

[3]) BankG. § 41 Abs. 1.

[4]) v. Stengel, Wörterb. d. Verwaltungsrechts S. 351.

[5]) Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 138.

Wird die Reichsbank aufgehoben, so nimmt das Reichsbankdirektorium ihre Liquidation vor[1]) und bewirkt die Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Anteilseignern.[2]) Der Reservefonds wird zwischen beiden zu gleichen Teilen geteilt.[3])

Erfolgt die Verstaatlichung der Reichsbank, so erwirbt das Reich ihre sämtlichen Anteile zum Nennwert[4]) und gestaltet ihre Verfassung gemäß ihrer neuen Stellung um.

Mit diesen Ausführungen möchte ich meine Arbeit über die Reichsbank abschließen. Verschiedene Themata, wie z. B. die öffentlichrechtliche Organisation der Reichsbank oder die Organisation der Anteilseigner, konnte ich nicht eingehend behandeln, andere, wie z. B. das interessante Problem der Verstaatlichung der Reichsbank, kaum berühren; aber einerseits hätte ein näheres Eintreten auf diese Gebiete durch die so entstehende bedeutende Erweiterung den Rahmen der Arbeit gesprengt, andererseits ist ihre Behandlung in der Literatur in vorzüglicher Weise durchgeführt. Ich verweise z. B. auf das Buch von Beutler: Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung, ferner Lotz: Die Verstaatlichung der Reichsbank. Dagegen habe ich mich bemüht, die verschiedenen Ansichten über die juristische Natur der Reichsbank klar zusammenzufassen und den Begriff ihrer Persönlichkeit festzustellen. Die Schwierigkeit besteht hier in der Erkenntnis, daß sowohl eine Beurteilung von einseitig öffentlichrechtlichen als auch einseitig privatrechtlichen Gesichtspunkten aus zu einem unvollständigen Resultat führt. Nur eine Scheidung zwischen ihrer öffentlichrechtlichen Bestimmung und ihrer Persönlichkeit führt zum Ziel. Dies wird oft verkannt, und die Folge ist eine Bezeichnung der Reichsbank als Zwitterding, was sie in Wirklichkeit gar nicht ist.

Praktische Bedeutung erlangt die Konstruktion der Reichsbank als Institut des öffentlichen bezw. des Privatrechts im Kriegsfalle bei einer feindlichen Invasion. Betrachtet man die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der sieg-

---

[1]) Statut § 31 Abs. 1.
[2]) Statut § 32.
[3]) BankG. § 41 Abs. 2.
[4]) BankG. § 41 Abs. 1.

reiche Feind berechtigt, das Bargeld und die Wertbestände sowie die eintreibbaren Forderungen der Reichsbank mit Beschlag zu belegen,[1]) ferner die Verwaltung und Nutznießung ihres immobilen Vermögens zu übernehmen.[2]) Faßt man dagegen die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts auf, so ist ihr Vermögen der Konfiskation des Feindes entzogen, da das Privateigentum nie zum Gegenstand kriegerischer Aneignung wird.[3]) Nur allenfalls noch bei der Reichsbank stehende Reichsguthaben könnten auch in diesem Falle vom Feinde beschlagnahmt werden. Daß diese Bestimmungen wirklichen Wert haben, glaube ich nicht. Ein siegreicher Feind kann sich ja die Rechtsnatur der Reichsbank ganz nach Belieben konstruieren.

Der 5. Abschnitt meiner Arbeit enthält die Zweckbestimmung der Reichsbank. Erst mit dieser wird ihre juristische Konstruktion praktisch und die Arbeit vollständig.

---

[1]) Art. 53 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz.
[2]) Art. 55 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz.
[3]) Art. 46 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.